

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 298



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

56. Jahrgang
8. November 2013

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 des Rates vom 5. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1107/2013 der Kommission vom 5. November 2013 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Carne de Bravo do Ribatejo (g.U.)]** 17
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1108/2013 der Kommission vom 5. November 2013 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Stromberger Pflaume (g.U.)]** 19
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1109/2013 der Kommission vom 5. November 2013 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Melone Mantovano (g.g.A.)]** 21
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1110/2013 der Kommission vom 5. November 2013 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Queso Los Beyos (g.g.A.)]** 23
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1111/2013 der Kommission vom 5. November 2013 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Lietuviškas varškės sūris (IGP)]** 25

Preis: 4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1112/2013 der Kommission vom 5. November 2013 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Pan de Alfacar (g.g.A.)]	27
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1113/2013 der Kommission vom 7. November 2013 zur Zulassung der Zubereitungen aus <i>Lactobacillus plantarum</i> NCIMB 40027, <i>Lactobacillus buchneri</i> DSM 22501, <i>Lactobacillus buchneri</i> NCIMB 40788/CNCM I-4323, <i>Lactobacillus buchneri</i> LN 40177/ATCC PTA-6138 und <i>Lactobacillus buchneri</i> LN 4637/ATCC PTA-2494 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾	29
★ Verordnung (EU) Nr. 1114/2013 der Kommission vom 7. November 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer	34
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1115/2013 der Kommission vom 7. November 2013 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	36

BESCHLÜSSE

2013/640/EU:

★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 7. November 2013 zur Gründung der Europäischen Infrastruktur für fortgeschrittene translationale Forschung im Bereich der Medizin als Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC EATRIS)	38
---	----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1034/2013 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Genehmigung von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 20 (ABl. L 283 vom 25.10.2013)	50
★ Berichtigung des Durchführungsbeschlusses 2013/417/EU der Kommission vom 31. Juli 2013 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/99/EG des Rates zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs im Hinblick auf die Aufnahme einer Behandlung zur Abtötung bestimmter Seuchenerreger in Fleisch (ABl. L 206 vom 2.8.2013)	50



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1106/2013 DES RATES

vom 5. November 2013

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Am 3. Mai 2013 führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) mit der Verordnung (EU) Nr. 418/2013 ⁽²⁾ (im Folgenden „vorläufige Verordnung“) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien (im Folgenden „betroffenes Land“) Einfuhren in die Europäische Union (im Folgenden „Union“) ein.
- (2) Die Untersuchung wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 28. Juni 2012 von der European Confederation of Iron and Steel Industries (Eurofer) (im Folgenden „Antragsteller“) im Namen von Unionsherstellern eingereicht worden war, auf die mehr als 50 % der Gesamtproduktion von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl in der Union entfallen.
- (3) In der parallel laufenden Antisubventionsuntersuchung führte die Kommission mit der Verordnung (EU) Nr. 419/2013 ⁽³⁾ einen vorläufigen Ausgleichszoll und mit

der Verordnung (EU) Nr. 861/2013 ⁽⁴⁾ einen endgültigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in dem betroffenen Land ein.

2. Von der Untersuchung betroffene Parteien

- (4) In der vorläufigen Untersuchung wurde bei den ausführenden indischen Herstellern und den Unionsherstellern mit einer Stichprobe gearbeitet. Auch im Falle der unabhängigen Einführer wurde in der vorläufigen Untersuchung eine Stichprobe erwogen. Da jedoch zwei der drei für die Stichprobe ausgewählten Einführer die Fragebogen nicht beantworteten, konnte keine Einführerstichprobe gebildet werden. Daher wurden für die endgültigen Feststellungen alle über die mitarbeitenden Einführer verfügbaren Informationen herangezogen, insbesondere bei der Ermittlung des Unionsinteresses.
- (5) Ein ausführender Hersteller wandte ein, die ausgewählte Stichprobe der Unionshersteller könne nicht als repräsentativ angesehen werden, da für die Ermittlung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union keine Verkäufe von nicht zu den Antragstellern gehörenden Herstellern herangezogen worden seien. Dieser Einwand wurde zurückgewiesen, denn die Stichprobenauswahl beruhte auf den von allen mitarbeitenden Unionsherstellern übermittelten Antworten — ungeachtet dessen, ob sie in der Phase der Feststellung der Repräsentativität den Antrag unterstützten — und erfolgte auf der Grundlage der Produktionsmengen.
- (6) Ein mit einem Unionshersteller verbundener ausführender Hersteller sprach sich gegen den Antrag aus; er beantragte eine individuelle Ermittlung, da er aufgrund seiner geringen Ausfuhrmengen nicht in die Stichprobe der ausführenden Hersteller einbezogen worden sei. Der Unionshersteller selbst war ebenfalls wegen seiner geringen Produktionsmengen nicht in die Stichprobe des Wirtschaftszweigs der Union einbezogen worden. Die individuelle Ermittlung wurde von der Kommission gewährt, der ausführende Hersteller zog indessen seinen Antrag zurück.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 8.5.2013, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 126 vom 8.5.2013, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 240 vom 7.9.2013, S. 1.

- (7) Sieben nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende indische Hersteller beantragten individuelle Ermittlungen. Zwei von ihnen beantworteten die Fragebogen, fünf dagegen nicht. Von den zwei Unternehmen, die den Fragebogen beantworteten, zog eines seinen Antrag auf individuelle Ermittlung zurück. Folglich untersuchte die Kommission nur den Antrag eines ausführenden indischen Herstellers, der nicht in die Stichprobe einbezogen war, nämlich:

— KEI Industries Limited, New Delhi (KEI).

- (8) Den Feststellungen der vorläufigen Untersuchung zufolge hatte keiner der zunächst in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller hinreichend zuverlässige Informationen vorgelegt. Somit kam Artikel 18 der Grundverordnung zur Anwendung. Die Kommission beschloss, die Stichprobe um drei Unternehmen zu erweitern; dabei wurden die Ausfuhrmengen sowie die nach der Einleitung des Verfahrens geäußerte Bereitschaft dieser Unternehmen zur Mitarbeit zugrunde gelegt. Infolgedessen prüfte die Kommission die Fragebogenantworten der folgenden ausführenden Hersteller in Indien und führte Kontrollbesuche in ihren Betrieben durch:

— Garg Inox, Bahadurgarh, Haryana,

— Macro Bars and Wires, Mumbai, Maharashtra,

— Nevatia Steel & Alloys, Mumbai, Maharashtra.

- (9) Abgesehen von den vorstehenden Ausführungen werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 4 bis 7 sowie 14 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (10) Wie in Erwägungsgrund 20 der vorläufigen Verordnung erläutert, betraf die Untersuchung von Dumping und Schädigung den Zeitraum vom 1. April 2011 bis zum 31. März 2012 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. März 2012 (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

4. Weiteres Verfahren

- (11) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen beschlossen worden war (im Folgenden „vorläufige Unterrichtung“), nahmen mehrere interessierte Parteien schriftlich Stellung, und zwar die 3 in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, der eine ausführende Hersteller, der seinen Antrag auf individuelle Ermittlung wieder zurückzog, der Antragsteller und 11 Verwender. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, wurden gehört. Die Kommission holte noch weitere Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen als notwendig erachtete. Alle Stellungnahmen wurden geprüft und — soweit angezeigt — berücksichtigt.

- (12) Die Kommission unterrichtete die interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie beabsichtigte, die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in dem betroffenen Land und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen (im Folgenden „endgültige Unterrichtung“). Den Parteien wurde ferner eine Frist eingeräumt, innerhalb deren sie zu der endgültigen Unterrichtung Stellung nehmen konnten. Alle Stellungnahmen wurden geprüft und — soweit angezeigt — berücksichtigt.

- (13) Nachdem die Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung eingegangen waren, informierte die Kommission die interessierten Parteien über die Änderungen an den Feststellungen zur Dumpingspanne bestimmter ausführender Hersteller. Den Parteien wurde erneut eine Frist eingeräumt, innerhalb deren sie zu der zusätzlichen Unterrichtung Stellung nehmen konnten. Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und — soweit angezeigt — berücksichtigt. Eine interessierte Partei, nämlich der Antragsteller, kritisierte die Tatsache, dass die Feststellungen zur Dumpingspanne bestimmter ausführender Hersteller auf der Grundlage neuer Daten und Stellungnahmen, die nach der vorläufigen Unterrichtung und in der endgültigen Phase der Untersuchung eingingen, geändert wurden. Sie brachte ferner vor, ihre Verfahrensrechte seien verletzt worden.

- (14) Die Kommission vertrat indessen die Auffassung, dass sie die Beiträge der interessierten Parteien berücksichtigen und erforderlichenfalls die Feststellungen ändern muss, wenn die Stellungnahmen gerechtfertigt sind. In keinem Fall wurden nicht überprüfte neue Daten für die Dumpingermittlung verwendet. Außerdem wurden die Verfahrensrechte aller interessierten Parteien gewahrt, denn die Parteien wurden ordnungsgemäß und rechtzeitig unterrichtet und erhielten dieselben Fristen für die Einreichung von Stellungnahmen.

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (15) Wie in Erwägungsgrund 21 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wird die betroffene Ware definiert als Draht aus nicht rostendem Stahl:

- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr, ausgenommen Draht mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT,
- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT, ausgenommen Draht mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT,

mit Ursprung in dem betroffenen Land, der derzeit unter den KN-Codes 7223 00 19 und 7223 00 99 eingereiht wird.

- (16) Einige Nutzer äußerten angesichts der offensichtlich nicht getroffenen Unterscheidung zwischen den verschiedenen Typen der betroffenen Ware und der gleichartigen Ware Bedenken, da es bei allen Produkttypen einen großen Produktmix gebe. Insbesondere bestanden Bedenken, wie bei der Untersuchung ein gerechter Vergleich aller Typen gewährleistet werden könne. Wie bei den meisten Untersuchungen deckt die Definition der betroffenen Ware eine große Bandbreite von Warentypen ab, welche dieselben oder ähnliche grundlegende materielle, technische und chemische Eigenschaften aufweisen. Die Tatsache, dass diese Eigenschaften von einem Warentyp zum nächsten unterschiedlich sein können, kann tatsächlich dazu führen, dass eine große Bandbreite von Typen abgedeckt wird. So auch in dieser Untersuchung. Die Kommission berücksichtigte die Unterschiede zwischen den Warentypen und gewährleistete einen gerechten Vergleich. Jedem der von den ausführenden indischen Herstellern hergestellten und verkauften Warentypen wurde eine eindeutige Warenkontrollnummer (Product Control Number — „PCN“) zugeordnet; dasselbe gilt für die vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten und verkauften Warentypen. Die Nummer ergibt sich aus den wesentlichen Eigenschaften der Ware, in diesem Fall aus der Stahlsorte, der Zugfestigkeit, der Beschichtung, der Oberfläche, dem Durchmesser und der Form. Die in die Union ausgeführten Drahttypen wurden mithin anhand der PCN mit den vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten und verkauften Waren, welche dieselben oder ähnliche Eigenschaften aufwiesen, verglichen. Alle diese Warentypen fielen unter die Definition der betroffenen Ware und der gleichartigen Ware in der Einleitungsbekanntmachung ⁽¹⁾ und in der vorläufigen Verordnung.
- (17) Eine Partei wiederholte ihren Einwand, dass sich die sogenannten „hochtechnischen“ Warentypen von den anderen Typen der betroffenen Ware unterscheiden und nicht mit jenen austauschbar seien. Folglich sollten sie von der Warendefinition ausgeschlossen werden. Der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ⁽²⁾ zufolge muss bei der Ermittlung, ob die Waren gleichartig und somit Teil derselben Ware sind, geprüft werden, ob sie dieselben technischen und materiellen Eigenschaften, dieselben grundlegenden Endverwendungen und dasselbe Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen. Dazu müssen auch die Austauschbarkeit und der Wettbewerb zwischen diesen Waren bewertet werden. Die Untersuchung ergab, dass die besagten „hochtechnischen“ Warentypen dieselben materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften aufweisen wie die anderen in die Untersuchung einbezogenen Waren. Es handelt sich um Drähte aus nicht rostendem Stahl (im Folgenden „rostfreier Stahldraht“), und die Herstellungsverfahren sind ähnlich, es werden dabei ähnliche Maschinen verwendet, so dass die Hersteller je nach Nachfrage zwischen den verschiedenen Warenformen wechseln können. Wenn gleich also unterschiedliche Drahttypen als solche nicht austauschbar sind und nicht im direkten Wettbewerb stehen, befinden sich die Hersteller im Wettbewerb um Aufträge, in denen es um eine große Bandbreite rostfreier Stahldrähte geht. Zudem werden diese Warentypen

sowohl vom Wirtschaftszweig der Union als auch von den ausführenden indischen Herstellern mit ähnlichen Produktionsverfahren hergestellt und verkauft. Diesem Vorbringen kann daher nicht stattgegeben werden.

- (18) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte eine Partei vor, die Analyse der Kommission in Bezug auf die Frage, ob die sogenannten hochtechnischen Warentypen in die Untersuchung einbezogen werden sollten, sei unzureichend gewesen. Dieses Vorbringen wird zurückgewiesen. Die Untersuchung ergab, dass die hochtechnischen Warentypen unter die Warendefinition fallen (vgl. Erwägungsgrund (17)). Die interessierte Partei nahm fälschlich an, dass alle in der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ⁽³⁾ genannten Kriterien gleichzeitig erfüllt sein müssten. Nach der ständigen Rechtsprechung verfügt die Kommission bei der Festlegung der Warendefinition über einen großen Ermessensspielraum und muss sich bei der Beurteilung auf die vom Gerichtshof festgelegten Kriterien stützen. Dabei können häufig, wie auch im vorliegenden Fall, einige Kriterien in die eine Richtung und andere in eine andere Richtung weisen; in diesem Fall muss die Kommission eine globale Beurteilung vornehmen, wie sie es im vorliegenden Fall getan hat. Die Annahme der interessierten Partei, dass Warentypen alle Eigenschaften teilen müssen, damit sie unter dieselbe Warendefinition fallen können, ist somit falsch.
- (19) Einige Verwender brachten vor, der sogenannte rostfreie Stahldraht „200er Reihe“ sollte aus der Warendefinition ausgeschlossen werden. Das gelte umso mehr, als dieser Typ kaum vom Wirtschaftszweig der Union hergestellt werde. Dieses Vorbringen ist jedoch unbegründet. Zum einen ist die Tatsache, dass ein bestimmter Warentyp nicht vom Wirtschaftszweig der Union hergestellt wird, kein ausreichender Grund, diesen Typ aus der Untersuchung auszuschließen, wenn der Produktionsprozess derart gelagert ist, dass die Unionshersteller die Herstellung des fraglichen Warentyps jederzeit aufnehmen könnten. Zum anderen ergab die Untersuchung, dass die hochtechnischen Drahttypen der betroffenen Ware dieselben oder ähnliche materielle, chemische und technischen Eigenschaften aufweisen wie andere Typen der gleichartigen Ware, die vom Wirtschaftszweig der Union hergestellt und verkauft werden. Diesem Vorbringen kann daher nicht stattgegeben werden.
- (20) Sie brachten ferner vor, dass stattdessen Walzdraht in die Warendefinition der betroffenen Ware aufgenommen werden sollte. Dazu ist anzumerken, dass es sich bei Walzdraht um den Rohstoff für die Herstellung der betroffenen Ware handelt, aus dem aber auch andere Waren, beispielsweise Verbindungselemente und Nägel, hergestellt werden können. Damit handelt es sich im Gegensatz zur betroffenen Ware nicht um ein Fertigstahlerzeugnis. Mittels Kaltverformungsverfahren kann Walzdraht wie auch andere Waren in die betroffene Ware oder die gleichartige Ware umgewandelt werden. Daher kann Walzdraht nicht in die Warendefinition im Sinne der Grundverordnung einbezogen werden.

⁽¹⁾ ABl. C 240 vom 10.8.2012, S. 6.

⁽²⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofs C-595/11, Steinel Vertrieb GmbH/Hauptzollamt Bielefeld [Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 18. April 2013], noch nicht veröffentlicht.

⁽³⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofs T-170/94 (Slg. 1997, II-1383) unter Randnr. 64

- (21) Aus diesen Gründen wird die Definition der betroffenen Ware und der gleichartigen Ware in den Erwägungsgründen 21 bis 24 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

C. DUMPING

1. Vorbemerkung

- (22) Bei den Kontrollbesuchen in den Betrieben der drei ursprünglich in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in Indien und der nachfolgenden Analyse der eingeholten Informationen wurde festgestellt, dass von diesen Unternehmen einige Informationen vorgelegt worden waren, die nicht als zuverlässig angesehen werden konnten. Die Kommission setzte ihre Untersuchung fort und analysierte alle nach der vorläufigen Unterrichtung sowie bei den anschließenden Anhörungen vorgelegten Informationen.
- (23) Wie in Erwägungsgrund 26 der vorläufigen Verordnung dargelegt, hatte die Kommission im Falle eines der ausführenden Hersteller festgestellt, dass die in seiner Fragebogenantwort aufgeführten Kosten nicht mit den im internen Kostenrechnungssystem des Herstellers ausgewiesenen Kosten abgeglichen werden konnten. Das Unternehmen brachte vor, die mangelnde Vergleichbarkeit sei durch Fehler bei der Registrierung bedingt sowie dadurch, dass zur Feststellung des Werts der Lagerbestände bei dem internen Kostenrechnungssystem und den in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Daten eine unterschiedliche Methode verwendet worden sei.
- (24) Wie in Erwägungsgrund 28 der vorläufigen Verordnung erläutert, stimmten zwar die im internen Kostenrechnungssystem enthaltenen Daten mit den geprüften Finanzausweisen auf Unternehmensebene überein, es war jedoch nicht möglich, die im internen Kostenrechnungssystem ausgewiesenen Daten für den Bereich Draht und die von dem Unternehmen speziell für die Beantwortung des Untersuchungsfragebogens erstellten Kostentabellen miteinander abzugleichen. Daher wurde im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung die Auffassung vertreten, dass die im internen Kostenrechnungssystem enthaltenen Informationen für die Zwecke der Antidumpinguntersuchung verwendet werden sollten.
- (25) Aus diesem Grund wurden die von dem ausführenden Hersteller in seiner Fragebogenantwort angegebenen Kostendaten von der Kommission anhand der in seinem internen Kostenrechnungssystem verfügbaren Informationen vorläufig berichtet.
- (26) Wie in Erwägungsgrund 27 der vorläufigen Verordnung dargelegt, argumentierte der ausführende Hersteller, die Daten im internen Kostenrechnungssystem seien nicht zuverlässig und sollten für die Zwecke der Untersuchung nicht herangezogen werden. Das Unternehmen wies auf mehrere Fehler und begriffliche Probleme bei den intern ausgewiesenen Zahlen hin, die die Kommission bei ihrer Kostenberichtigung zugrunde gelegt habe. Dem Unternehmen zufolge hätte die Kommission ihre Analyse auf die Kostenangaben in der Fragebogenantwort stützen

sollen. Zusätzlich legte das Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen einen Abgleich der intern ausgewiesenen Kostenangaben für den betreffenden Bereich mit der Fragebogenantwort vor. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der bei dem Besuch vor Ort eingeholten Belege konnten daraufhin bestimmte Herstellkosten, die das Unternehmen ursprünglich in seiner Fragebogenantwort angegeben hatte, akzeptiert werden.

- (27) Die Verteilung bestimmter Kosten wie Gemeinkosten und Finanzierungskosten, die das Unternehmen in seiner Fragebogenantwort angegeben hatte, konnte indessen auf der Grundlage der vorliegenden Belege für die Zwecke der Untersuchung nicht als zuverlässig angesehen werden. Nach Auffassung der Kommission sollte die Verteilung dieser Kosten nach Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung anhand des Gesamtumsatzes des Unternehmens und der Kosten der verkauften Ware erfolgen. Aufgrund des dargelegten Sachverhalts konnte der Großteil der in der Fragebogenantwort angegebenen Kosten akzeptiert werden, und das Unternehmen erklärte sich in der Phase der endgültigen Untersuchung mit der Umsatzverteilung einverstanden. Nach einer Anpassung der Verpackungskosten und bestimmter Gemeinkosten fiel die Höhe der Dumpingspanne geringer aus. Somit ist die Kommission der Auffassung, dass Artikel 18 der Grundverordnung nicht länger für die Ermittlung der Dumpingspanne dieses ausführenden Herstellers angewandt werden sollte.
- (28) Wie in Erwägungsgrund 30 der vorläufigen Verordnung dargelegt, stellte die Kommission im Falle eines zweiten ausführenden Herstellers fest, dass die in der Fragebogenantwort des Unternehmens gemeldeten Angaben zu Rohstoffeinkäufen und Rohstoffverbrauch durch die im Lagerverwaltungssystem des Herstellers enthaltenen Daten nicht belegt wurden. Insbesondere war die Verteilung der Stahlsorten in den einzelnen Quellen offenbar unterschiedlich. Die Kommission stellte fest, dass die Stahlsorte ein Schlüsselfaktor bei der Ermittlung der Kosten des Endprodukts ist und dass unzuverlässige Informationen über die Stahlsorte die Ermittlung von Kosten und Verkaufspreisen einzelner Warentypen erheblich verzerren und somit irreführend sein könnten; sie wies den ausführenden Hersteller mehrfach auf diese wesentliche Erwägung hin.
- (29) Wie in Erwägungsgrund 31 der vorläufigen Verordnung dargelegt, gab der ausführende Hersteller jedoch an, die von der Kommission beim Kontrollbesuch eingesehenen Computerdateien mit Angaben zu den Rohstoffeinkäufen seien unvollständig, da von anderen Einheiten im Unternehmen zusätzliche Rohstoffeinkäufe getätigt worden seien; diese seien jedoch nicht gemeldet worden und seien in den von der Kommission bei ihrem Kontrollbesuch eingesehenen und überprüften Computerdateien nicht enthalten gewesen. Ferner brachte der ausführende Hersteller vor, die festgestellten Abweichungen bei den Mengen der Stahlsorten seien dadurch bedingt, dass sich einige Stahlsorten teilweise miteinander überschneiden und dass einige Teile des Herstellungsverfahrens nicht auf der Ebene einzelner Stahlsorten zurückverfolgt werden könnten.

- (30) In Erwägungsgrund 32 der vorläufigen Verordnung wies die Kommission jedoch darauf hin, dass die vorstehend dargelegten Vorbringen des Unternehmens in Bezug auf die zusätzlichen Rohstoffeinkäufe nicht durch Beweise untermauert waren und auf jeden Fall nicht ausreichten, um die festgestellten Abweichungen auf der Ebene einzelner Stahlsorten zu erklären. Die Kommission wies des Weiteren darauf hin, dass das Unternehmen angegeben hatte, es sei nicht möglich, auf allen Stufen des Herstellungsverfahrens in Bezug auf die einzelnen Stahlsorten eine genaue Rückverfolgung vorzunehmen. Diese Feststellung ließ weitere Zweifel an der Zuverlässigkeit des Meldesystems für Stahlsorten in seiner Gesamtheit aufkommen. Die vorgelegten Informationen zu den Stahlsorten mussten daher vorläufig als irreführend eingestuft werden.
- (31) In Erwägungsgrund 33 der vorläufigen Verordnung gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass die gemeldete Verteilung der Rohstoffe nach Stahlsorten nicht zuverlässig sei und vorläufig unberücksichtigt bleiben sollte; die Feststellungen sollten nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. Aufgrund der Unzuverlässigkeit des Meldesystems insgesamt war es nicht möglich, die Feststellungen auf der Grundlage irgendeiner der gemeldeten Stahlsorten zu treffen. Daher wurde bei der Berechnung einer Gesamtdumpingspanne für alle Waren der Gesamtverbrauch aller Rohstoffe insgesamt, ohne Berücksichtigung der Verteilung nach Stahlsorten, herangezogen.
- (32) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Feststellungen stellte das Unternehmen diesen vorläufigen Ansatz generell in Frage, war aber weiterhin nicht in der Lage, eine Eins-zu-eins-Entsprechung auf PCN-Ebene vorzulegen. Zu einem späteren Zeitpunkt in der Untersuchung legte das Unternehmen jedoch hinreichend übereinstimmende Angaben vor; dabei wurde der Rohstoff nach der chemischen Zusammensetzung der wichtigsten Reihen nicht rostender Stahlsorten (200er-, 300er- und 400er-Reihe in der AISI-Nomenklatur) gruppiert. Das Unternehmen bot ferner eine alternative Vorgehensweise für die Zusammenfassung zu Gruppen an, bei der die Endverwendung als zusätzlicher Faktor für die Gruppierung mit herangezogen wurde. Da die Endverwendung sich jedoch nicht überprüfen lässt, nahm die Kommission eine Neuberechnung der Dumpingspanne auf der Grundlage der Stahlsortengruppierung vor, die auf der chemischen Zusammensetzung der Stahlsorten nach der AISI-Nomenklatur (200er-, 300er- und 400er-Reihe) basierte. Die Stahlsortenreihen sind ein allgemein verwendetes, objektives und überprüfbares Kriterium, während im Falle dieses Unternehmens die Verwendung der PCN keinen vollständigen Abgleich ermöglicht und somit keinen gerechten Vergleich auf der Grundlage zuverlässiger Daten im Sinne der Grundverordnung gewährleisten würde.
- (33) Die von dem Unternehmen vorgelegten zusätzlichen Informationen erlaubten es nicht, die Daten auf der für die Untersuchung benötigten hinreichend detaillierten Weise abzugleichen; daher wird die vorläufige Schlussfolgerung, dass die Rückverfolgungssysteme des Unternehmens nicht zuverlässig genug sind, beibehalten, und Artikel 18 der Grundverordnung wird angewandt für die endgültige Ermittlung der Produktionskosten und die Berechnung der Dumpingspanne, die somit auf dem im vorangegangenen Erwägungsgrund genannten Ansatz beruht.
- (34) Wie in Erwägungsgrund 34 der vorläufigen Verordnung erwähnt, stellte die Kommission im Falle des dritten ausführenden Herstellers beim Kontrollbesuch fest, dass die in der Fragebogenantwort angegebenen Rohstoffströme nicht mit den Daten im Buchführungssystem des Herstellers übereinstimmten. Die Verteilung nach Stahlsorten war in den beiden Quellen offenbar unterschiedlich.
- (35) Wie in Erwägungsgrund 35 der vorläufigen Verordnung erläutert, räumte der ausführende Hersteller zwar einige Fehler in seiner Fragebogenantwort ein, behauptete jedoch, in Bezug auf die Abweichungen bei den Gesamtmengen der Rohstoffe könne ein Abgleich erfolgen, wenn die Veränderungen der Lagerbestände berücksichtigt würden. Das Unternehmen behauptete jedoch auch, die sich teilweise überschneidenden Stahlsorten machten es unmöglich, für jede einzelne Stahlsorte einen genauen Abgleich vorzunehmen. In seiner Stellungnahme zu den vorläufigen Feststellungen erklärte es zudem, die auf der Verkaufsrechnung angegebene Stahlsorte entsprächen gelegentlich nicht der tatsächlich ausgeführten Stahlsorte. Des Weiteren argumentierte das Unternehmen, in der Edelstahlbranche entsprächen die verwendeten Stahlsorten nicht immer genau den Angaben, und es gäbe Unterschiede zwischen den veröffentlichten chemischen Zusammensetzungen der Stahlsorten und den tatsächlichen Waren. Würden diese Klarstellungen berücksichtigt, so das Unternehmen, dann würden die von der Kommission festgestellten Abweichungen nur auf einen unerheblichen Teil seiner Ausfuhren zutreffen.
- (36) Die Kommission vertrat die Auffassung, der Umfang der festgestellten Abweichungen ließe sich nicht durch gelegentliche Ungenauigkeiten erklären. Ganz im Gegenteil trügen die vorgebrachten Argumente dazu bei, die Zuverlässigkeit des von dem Unternehmen geführten Meldesystems für Stahlsorten in seiner Gesamtheit in Frage zu stellen, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Stahlsorten bei der Ermittlung der Kosten des Endprodukts entscheidend seien.
- (37) Zu einem späteren Zeitpunkt in der Untersuchung brachte das Unternehmen jedoch vor, wenn die Kommission seine ursprüngliche Meldung zu den Stahlsorten nicht akzeptiere, könne ein genaueres Ergebnis erzielt werden, indem entweder anstelle der Zusammenfassung aller PCN, wie es in der vorläufigen Phase geschehen sei, nur diejenigen spezifischen Stahlsorten von der Kommission zu Gruppen zusammengefasst würden, zwischen denen Abweichungen festgestellt worden seien, oder indem die Kommission die Stahlsorten nach ihrer in den Stahlsortenreihen (200er-, 300er- und 400er-Reihe in der AISI-Nomenklatur) zum Ausdruck kommenden chemischen Zusammensetzung zu Gruppen zusammenfassen würde. Das Unternehmen schlug darüber hinaus noch eine Methode zur weiteren Zusammenfassung der Stahlsorten der 300er Reihe zu kleineren Gruppen vor.

- (38) Die Kommission folgte der in Erwägungsgrund 30 beschriebenen Methode und nahm dementsprechend eine Neuberechnung der Dumpingspanne auf der Grundlage der Gruppen von nicht rostendem Stahl vor, die anhand der in den Stahlsortenreihen (200er-, 300er- und 400er-Reihe in der AISI-Nomenklatur) zum Ausdruck kommenden chemischen Zusammensetzung gebildet worden waren. Die Stahlsortenreihen sind ein allgemein verwendetes, objektives und überprüfbares Kriterium, während im Falle dieses Unternehmens die Verwendung der PCN keinen vollständigen Abgleich ermöglicht und somit keinen gerechten Vergleich auf der Grundlage zuverlässiger Daten im Sinne der Grundverordnung gewährleisten würde.
- (39) Die von dem Unternehmen vorgelegten zusätzlichen Informationen erlaubten es nicht, die Daten auf der für die Untersuchung benötigten hinreichend detaillierten abzugleichen; daher wird die vorläufige Schlussfolgerung, dass die Rückverfolgungssysteme des Unternehmens nicht zuverlässig genug sind, beibehalten, und Artikel 18 der Grundverordnung wird angewandt für die endgültige Ermittlung der Produktionskosten und die Berechnung der Dumpingspanne, die somit auf dem im vorangegangenen Erwägungsgrund genannten Ansatz beruht.
- (40) Der Antragsteller brachte vor, durch die Gruppierung der betroffenen Ware nach Stahlsorten habe die Kommission keine korrekte Rentabilitätsprüfung vornehmen können, um die Normalwerte je PCN zu ermitteln.
- (41) Die Kommission führt ihre Analyse auf einer Ebene durch, die mit den internen Buchführungssystemen der ausführenden Hersteller und der Unionshersteller übereinstimmt, so dass die gemeldeten Zahlen durch Belege untermauert werden können. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (42) Da keine weiteren Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 37 bis 38 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- Unternehmen getätigten Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union entsprachen. Der gleiche Repräsentativitätstest wurde im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung auch für jeden einzelnen Warentyp vorgenommen, der von den neu in die Stichprobe aufgenommenen Herstellern auf ihrem Inlandsmarkt verkauft wurde, sofern dieser Warentyp mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentypen vergleichbar war.
- (45) Indem die Kommission ermittelte, wie hoch im UZ der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt war, prüfte sie sodann, ob die Inlandsverkäufe eines jeden der neu in die Stichprobe aufgenommenen ausführenden Hersteller sowie des ausführenden Herstellers, dem eine individuelle Ermittlung zugestanden worden war, als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Einklang mit Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung betrachtet werden konnten.
- (46) Im Falle eines der neu in die Stichprobe aufgenommenen ausführenden Hersteller wurde die zunächst von dem Unternehmen vorgelegte Kostenverteilung für nicht zufriedenstellend befunden, da die Dicke des Drahts, die ein bedeutender Kostenfaktor ist, dabei unberücksichtigt blieb. Mit Zustimmung des Unternehmens wurde die Methode der Kostenverteilung angepasst.
- (47) Im Falle eines zweiten neu in die Stichprobe aufgenommenen ausführenden Herstellers wurde ein sachlicher Fehler bei der Ermittlung der Dumpingspanne berichtigt. Zudem ersuchte der Hersteller die Kommission um weitere Anpassungen bei der Rentabilitätsprüfung und den Preisberichtigungen. Diesen Vorbringen wurde nicht stattgegeben.
- (48) Im Falle des ausführenden Herstellers, dem eine individuelle Ermittlung zugestanden worden war, wurde ein Fehler in den Berechnungen berichtigt. Derselbe ausführende Hersteller erhob außerdem Einwände gegen die von der Kommission vorgenommene Ermittlung der Höhe der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie der Inlandstransportkosten und verlangte eine Berichtigung für Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften der betroffenen Ware zwischen dem Inlandsmarkt und den Auslandsmärkten. Da den Berechnungen jedoch die Kostenangaben zugrunde lagen, die das Unternehmen vorgelegt hatte, welches bei dem Kontrollbesuch überprüft worden war, und da der Einwand hinsichtlich der Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften nicht durch Belege untermauert war, wurden diese Einwände zurückgewiesen.

2. Normalwert

- (43) Im Falle eines ausführenden Herstellers, bei dem Artikel 18 der Grundverordnung angewandt wird, wurde die Ermittlung des Normalwerts nach der Neubewertung seiner Produktionskosten überprüft. Im endgültigen Stadium der Untersuchung erfolgte die Ermittlung der Produktionskosten anhand der gemeldeten Herstellkosten, zu denen Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten einschließlich Finanzierungskosten mittels einer nach Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung zulässigen Verteilungsmethode hinzugerechnet wurden.
- (44) Im Falle der drei neu in die Stichprobe aufgenommenen ausführenden Hersteller sowie des ausführenden Herstellers, dem eine individuelle Ermittlung zugestanden worden war, waren die Mengen der Inlandsverkäufe der Untersuchung zufolge insgesamt repräsentativ, da sie mindestens 5 % der Gesamtmenge der von dem jeweiligen
- (49) Infolgedessen wird die in den Erwägungsgründen 39 bis 48 der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode zur Ermittlung des Normalwerts bestätigt; sie wurde auch im Falle der drei neu in die Stichprobe aufgenommenen ausführenden Hersteller sowie des ausführenden Herstellers, dem eine individuelle Ermittlung zugestanden worden war, angewandt.

3. Ausführpreis

- (50) Im Falle eines ausführenden Herstellers wurden auf seinen Antrag hin einige sachliche Fehler berichtigt, die die gelegentliche Verwendung eines falschen Wechselkurses und die irrtümliche Einbeziehung bestimmter gruppeninterner Verkäufe in die Dumpingberechnung betrafen.
- (51) Bei einem zweiten ausführenden Hersteller wurden die über ein verbundenes Unternehmen in der Union getätigten Verkäufe in die Dumpingberechnung einbezogen.
- (52) Ein neu in die Stichprobe aufgenommener ausführender Hersteller brachte vor, die ihm im Rahmen der DEPB- und der DD-Subventionsregelung gewährten Vorteile müssten zu den Ausführpreisen hinzugerechnet werden.
- (53) Ein anderer neu in die Stichprobe aufgenommener ausführender Hersteller meldete die ihm im Rahmen der DD-Subventionsregelung gewährten Vorteile als negative Preisberichtigungen, die die Ausführpreise künstlich erhöhten.
- (54) Die Kommission untersuchte das Preisverhalten beider Unternehmen auf dem Unionsmarkt und gelangte zu ihren Schlussfolgerungen, die sich aus der Anwendung des Artikels 2 Absatz 8 der Grundverordnung ergeben und somit keiner weiteren Berichtigung bedürfen. Das Vorbringen des erstgenannten Unternehmens wurde daher zurückgewiesen und die vom letztgenannten Unternehmen gemeldete Berichtigung blieb unberücksichtigt.
- (55) Ein neu in die Stichprobe aufgenommener ausführender Hersteller brachte vor, seine Ausführpreise sollten nach oben korrigiert werden, um sie mit seinen Inlandspreisen in Einklang zu bringen, da die Inlandsverkäufe unter einem eigenen Markennamen getätigt würden und daher höhere Preise erzielten. Das Unternehmen konnte indessen nicht belegen, dass sich die von ihm im Zusammenhang mit diesem Vorbringen vorgelegten Rechnungen tatsächlich auf Verkäufe unter eigenem Markennamen bezogen, daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.
- (56) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 50 bis 52 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4. Vergleich

- (57) Ein ausführender Hersteller wandte ein, da für die Ermittlung seiner Produktionskosten alle PCN zusammengefasst worden seien, sollte bei den Ausführpreisen ebenso vorgegangen werden, und für den Vergleich mit dem Normalwert hätte ein einziger Ausführpreis verwendet werden sollen.
- (58) Die Kommission zielte bei ihrer Untersuchung darauf ab, Angaben zu Kosten und Ausführpreisen auf PCN-Basis einzuholen; sie erhielt von dem betreffenden Unternehmen jedoch nicht die erforderlichen Abstimmungen, die

es ermöglicht hätten, zuverlässige Produktionskosten auf PCN-Basis zu ermitteln. Bei der Untersuchung wurden hingegen keine Mängel festgestellt, was die für die einzelnen PCN gemeldeten Ausführpreisniveaus betrifft, daher wäre es nicht angemessen gewesen, für die Ermittlung der tatsächlichen Ausführpreise Artikel 18 der Grundverordnung anzuwenden. Nach Auffassung der Kommission wäre eine Verringerung der Gliederungstiefe der gemeldeten Preise in Anbetracht der für einen gerechten Vergleich einzuhaltenden Untersuchungsstandards nicht angemessen; daher wurde dem Vorbringen nicht stattgegeben.

- (59) Da keine weiteren Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 53 bis 55 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5. Dumpingspannen

- (60) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde für jedes in die Stichprobe einbezogene Unternehmen der für die gleichartige Ware ermittelte gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis der betroffenen Ware verglichen.
- (61) Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung wurde aufgrund der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung auf zwei der drei zunächst in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller die Dumpingspanne der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller anhand der durchschnittlichen Dumpingspanne des einzigen ursprünglich in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellers, bei dem Artikel 18 der Grundverordnung nicht mehr angewandt wird, sowie der beiden neu in die Stichprobe aufgenommenen Unternehmen, deren Dumpingspannen nicht unter der Geringfügigkeitsschwelle liegen, ermittelt. Auf dieser Grundlage ergab sich für die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Unternehmen eine Dumpingspanne von 8,4 %.
- (62) In Bezug auf alle übrigen ausführenden Hersteller in dem betroffenen Land ermittelte die Kommission zunächst den Grad der Mitarbeit. Hierfür wurden die in den Antworten auf den Stichprobenfragebogen angegebenen Gesamtausfuhrmengen mit der Gesamtmenge der Einfuhren aus dem betroffenen Land verglichen, die sich aus der Eurostat-Einfuhrstatistik ergibt. In Anbetracht der hohen Bereitschaft zur Mitarbeit wurde die residuale Dumpingspanne in Höhe der höchsten Dumpingspanne festgesetzt, die für die ausführenden Hersteller in der Stichprobe ermittelt wurde. Auf dieser Grundlage wurde die landesweite Dumpingspanne auf 16,2 % festgesetzt.
- (63) Die auf dieser Grundlage ermittelten gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne
GARG Inox	11,8 %
KEI Industries	7,7 %
Macro Bars and Wires	0,0 %
Nevatia Steel & Alloys	4,1 %
Raajratna Metal Industries	16,2 %
Venus-Gruppe	11,6 %
Viraj Profiles	6,8 %
Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen	8,4 %
Alle übrigen Unternehmen	16,2 %

D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER UNION

1. Wirtschaftszweig der Union

- (64) Einige Verwender stellten die in Erwägungsgrund 63 der vorläufigen Verordnung genannte Zahl von Unionsherstellern in Frage. Ihrer Ansicht nach wurde die Zahl der Hersteller falsch ermittelt; tatsächlich gebe es weniger Hersteller auf dem Unionsmarkt.
- (65) Die Kommission weist darauf hin, dass dieses Vorbringen nicht durch Belege untermauert war. Sie überprüfte die im Antrag angegebene Zahl der Unionshersteller im Rahmen der Repräsentativitätsprüfung sowie im Verlauf der Untersuchung. Die Kommission setzte sich mit allen 27 ihr bekannten Unionsherstellern diesbezüglich in Verbindung. Die Untersuchung ergab, dass 27 Unionshersteller die gleichartige Ware im UZ in der Union herstellten. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen und die Feststellungen in Erwägungsgrund 63 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

2. Unionsproduktion und Stichprobe der Unionshersteller

- (66) Da keine Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 64 bis 67 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

E. SCHÄDIGUNG

1. Unionsverbrauch

- (67) Einige Verwender brachten vor, in der Schadensanalyse hätten die Daten des Jahres 2009 unberücksichtigt bleiben sollen, da die in diesem Jahr aufgetretene Finanzkrise

sich verzerrend ausgewirkt habe, insbesondere auf den Unionsverbrauch. Aber auch bei einem Ausschluss der Daten für 2009 aus der Analyse hätte sich dennoch eine positive Wachstumstendenz (+ 5 %) ergeben, was ein Zeichen für eine Erholung des Marktes ist. Außerdem wurden in Erwägungsgrund 68 der vorläufigen Verordnung die negativen Auswirkungen der Finanzkrise anerkannt. Da keine weiteren Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in Erwägungsgrund 68 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union

- (68) Die für die ausführenden Hersteller Macro Bars and Wires ermittelte Dumpingspanne liegt unter der Geringfügigkeitsschwelle nach Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung. Daher wird davon ausgegangen, dass dieser ausführende Hersteller im Untersuchungszeitraum kein Dumping im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Grundverordnung betrieben hat. Folglich wurden seine Einfuhrmengen aus der Menge der vorläufig ermittelten gedumpten Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land herausgerechnet. Ein ausführender Hersteller, die Venus-Gruppe, brachte vor, dass einige Geschäfte versehentlich doppelt gezählt worden seien. Die Kommission stimmte dem ausführenden Hersteller zu und berichtete die Gesamtmenge der gedumpten Einfuhren, indem sie diese Geschäfte herausrechnete.

- (69) Die Menge, der Marktanteil und der durchschnittliche Preis der gedumpten Einfuhren wurden entsprechend berichtet.
- (70) Menge und Marktanteil der gedumpten Einfuhren:

	2009	2010	2011	UZ
Menge	15 826	27 291	34 494	33 252
Index (2009 = 100)	100	172	218	210
Marktanteil	12,0 %	14,6 %	17,6 %	16,9 %
Index (2009 = 100)	100	121	146	140

Quelle: Eurostat-Daten und Fragebogenantworten.

- (71) Macro Bars and Wires führte im UZ nur begrenzte Mengen der betroffenen Ware aus, und auch die genannten Geschäfte der Venus-Gruppe waren auf geringe Mengen beschränkt; daher änderte der Abzug dieser Einfuhrmengen von der Gesamtmenge der gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land nicht viel an den Trends, die in den Erwägungsgründen 69 und 71 der vorläufigen Verordnung beschrieben wurden. Diese Erwägungsgründe der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

- (72) Durchschnittspreis der gedumpte Einfuhren:

	2009	2010	2011	UZ
Durchschnittspreis	2 380	2 811	3 259	3 207
Index (2009 = 100)	100	118	137	135

Quelle: Eurostat-Daten und Fragebogenantworten.

- (73) Durch die Berichtigung der Menge der gedumpte Einfuhren ergibt sich keine wesentliche Änderung an den Durchschnittspreisen der gedumpte Einfuhren aus Indien oder der Berechnung der Preisunterbietung. Die gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne beträgt 15 %; dies bestätigt die in der vorläufigen Verordnung getroffene Feststellung.
- (74) Ein ausführender Hersteller in Indien führte an, die Verkaufspreise der Union erschienen äußerst unglaublich und seien wahrscheinlich verzerrt. Es ist jedoch zu betonen, dass die für die Preisunterbietungsberechnungen herangezogenen Preise auf den Informationen beruhten, die bei den Kontrollbesuchen in den Betrieben der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller eingeholt und geprüft wurden.
- (75) Die aus den Feststellungen in den Erwägungsgründen 75 bis 77 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen werden bestätigt.

3. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (76) Einige Parteien brachten vor, die vom Wirtschaftszweig der Union erzielten Ergebnisse sollten angesichts der globalen Wirtschaftskrise als verhältnismäßig positiv eingestuft werden, und mit Ausnahme eines Schadensindikators, nämlich des Marktanteils, würden alle anderen Indikatoren keinen Hinweis auf eine Schädigung liefern.
- (77) Eine Partei brachte vor, die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union seien um etwa 34 % angestiegen, und somit deutlich stärker als die Produktionskosten, die sich im selben Zeitraum um 13 % erhöht hätten. Dazu ist anzumerken, dass der Wirtschaftszweig der Union seine Ware zu Beginn des Bezugszeitraums, also 2009, unterhalb der Produktionskosten verkaufte; erst ab 2011 konnte er die Verkaufspreise über die Produktionskosten anheben.
- (78) Die Untersuchung ergab, dass einige Schadensindikatoren, wie die Produktionsmengen und die Kapazitätsauslastung, zwar eine positive Entwicklung aufwiesen oder

— wie die Beschäftigung — stabil blieben; hingegen folgte eine Reihe der Indikatoren für die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union, beispielsweise Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite, im Bezugszeitraum keinem zufriedenstellenden Trend. Während sich der Indikator für Investitionen 2010 erholte, sackte er im Jahr 2011 und im UZ unter die Werte von 2009 ab. Ebenso verbesserte sich die Kapitalrendite in den Jahren 2009 bis 2011 zwar auf 6,7 %, fiel im UZ aber wieder zurück auf 0,8 %. Ähnlich verhielten sich die Indikatoren für die Rentabilität und den Cashflow: Sie stiegen bis 2011 und verschlechterten sich dann ab dem UZ wieder. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass der Wirtschaftszweig der Union nach 2009 anfang, sich zu erholen, dass diese Erholung danach aber durch die gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land abgebremsst wurde.

- (79) Auf Anfrage einer Partei kann bestätigt werden, dass die in Erwägungsgrund 100 der vorläufigen Verordnung genannten Lagerbestände die Tätigkeit der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Union betrafen.
- (80) Der Wirtschaftszweig der Union brachte vor, dass die vorläufig festgesetzte Zielgewinnspanne von 5 % zu niedrig sei. Die Partei untermauerte dieses Vorbringen jedoch nicht mit ausreichenden Beweisen. In Erwägungsgrund 95 der vorläufigen Verordnung werden die Gründe für die Wahl dieser Gewinnspanne dargelegt; die Untersuchung ergab keinen Grund, diese Spanne zu ändern. Daher wird die Zielgewinnspanne von 5 % für die Zwecke der endgültigen Feststellungen beibehalten.
- (81) Ein ausführender Hersteller argumentierte, dass sich die Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Union im Wesentlichen auf strukturelle Probleme zurückführen ließen, daher sei eine Zielgewinnspanne von 5 % unrealistisch.
- (82) Es sei daran erinnert, dass die Organe nach ständiger Rechtsprechung⁽¹⁾ eine Gewinnspanne ermitteln müssen, die der Wirtschaftszweig der Union unter normalen Wettbewerbsbedingungen ohne die gedumpte Einfuhren vernünftigerweise erwarten kann. 2007 belief sich die Gewinnspanne auf 3,7 %; ab 2008 war sie aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise negativ. Der Antragsteller brachte vor, dass die gedumpte Einfuhren seit 2007 auf den Unionsmarkt gelangten (damals stieg die Einfuhrmenge von 17 727 t im Jahr 2006 auf 24 811 t), was sich durch die Untersuchung bestätigte. Daher war es nicht möglich, die Zielgewinnspanne anhand des Gewinns zu ermitteln, den die Unionshersteller der gleichartigen Ware vernünftigerweise erwarten könnten. Folglich erachtete es die Kommission, wie in Erwägungsgrund 95 der vorläufigen Verordnung erläutert, für angemessen, die Gewinnspanne von 5 % heranzuziehen, die anhand

⁽¹⁾ Urteil T-210/95, (Slg. 1999, II-3291), unter Rdnr. 60.

der realen Gewinne in anderen, nicht durch gedumpte und subventionierte Einfuhren geschädigten Bereichen der Stahlbranche ermittelt wurde; so war auch in anderen Untersuchungen der jüngeren Zeit zu ähnlichen Waren im selben Sektor verfahren worden⁽¹⁾. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die im Jahr 2007 verzeichnete Gewinnspanne von 3,7 % in Anbetracht der Präsenz und der Zunahme gedumpfter Einfuhren in jedem Fall als zu niedrig anzusehen ist. Daher wird die Gewinnspanne von 5 % für die Zwecke der endgültigen Feststellungen beibehalten.

4. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (83) Aus diesen Gründen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat. Da keine weiteren Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 78 bis 105 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

F. SCHADENSURSACHE

1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (84) Ein ausführender Hersteller brachte vor, in der vorläufigen Verordnung sei ignoriert worden, dass dem Wirtschaftszweig der Union der Verbrauchsanstieg seit 2009 zugutegekommen sei, und die Kommission könne nicht erwarten, dass der Wirtschaftszweig der Union seinen Marktanteil für alle Zeiten halten werde.
- (85) Dazu ist anzumerken, dass der Untersuchung zufolge der Marktanteil der gedumpten Einfuhren aus Indien schneller anstieg als der Verbrauch auf dem Unionsmarkt. Die Menge der gedumpten indischen Einfuhren stieg um 110 %, während sich der Verbrauch im selben Zeitraum um 50 % erhöhte. Außerdem ergab die Untersuchung, dass der durchschnittliche Preis der indischen Einfuhren konstant unter dem durchschnittlichen Preis des Wirtschaftszweigs der Union im selben Zeitraum lag und den durchschnittlichen Preis des Wirtschaftszweigs der Union im UZ um 15 % unterbot. Während dem Wirtschaftszweig der Union der Verbrauchsanstieg somit

tatsächlich in einem gewissen Grad zugutekam und er auch seine Verkaufsmengen um 40 % steigern konnte, konnte er seinen Marktanteil dennoch nicht halten, wie man es aufgrund der sich verbessernden Marktbedingungen und angesichts der freien Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union hätte erwarten können.

2. Auswirkungen anderer Faktoren

2.1. Nicht gedumpte Einfuhren

- (86) Die Entwicklung der nicht gedumpten Einfuhren und Preise verlief im Bezugszeitraum ähnlich wie die der gedumpten Einfuhren und Preise. Zudem waren die Preise der gedumpten Einfuhren mehr oder weniger gleich hoch wie die der nicht gedumpten Einfuhren: die durchschnittlichen nicht gedumpten Einfuhrpreise waren um 0,4 % niedriger. Hinzu kommt, dass die Menge der nicht gedumpten Einfuhren weniger als sechs Prozent der Gesamteinfuhren aus dem betroffenen Land ausmacht und ihr Marktanteil nur wenig mehr als ein Prozent beträgt. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die durch nicht gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land verursachte Schädigung den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im UZ nicht aufhebt.

2.2. Einfuhren aus Drittländern

- (87) Zwei indische ausführende Hersteller und die indische Regierung brachten erneut vor, dass Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China“) in die Untersuchung hätten einbezogen werden sollen und dass die Auswirkungen der Einfuhren aus China auf den Unionsmarkt und den Wirtschaftszweig der Union unterschätzt worden seien.
- (88) Wie bereits in Erwägungsgrund 115 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurden von der Einleitung des Verfahrens keine Belege für ein den Wirtschaftszweig der Union schädigendes Dumping vorgelegt, die die Einleitung einer Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren mit Ursprung in China gerechtfertigt hätten. Das Vorbringen, China hätte in die Untersuchung einbezogen werden sollen, wird somit als unbegründet zurückgewiesen.
- (89) Allerdings wiesen die Einfuhren aus China im Bezugszeitraum eine steigende Tendenz auf und kamen im UZ auf einen Marktanteil von 8,3 % (vgl. Erwägungsgrund 113 der vorläufigen Verordnung). Zudem waren die chinesischen Einfuhrpreise niedriger als die Preise sowohl des Wirtschaftszweigs der Union als auch der ausführenden indischen Hersteller auf dem Unionsmarkt. Daher wurde der Frage nachgegangen, ob die Einfuhren

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 383/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Vor- und Nachspanndrähte und -Litzen aus nicht legiertem Stahl (PSC-Drähte und -Litzen) mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 118 vom 13.5.2009, S. 1); Verordnung (EU) Nr. 1071/2012 der Kommission vom 14. November 2012 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand (ABl. L 318 vom 15.11.2012, S. 10); Verordnung (EU) Nr. 845/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter organisch beschichteter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 33).

aus der Volksrepublik China möglicherweise zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union hätten beitragen können und den ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Schädigung und den gedumpte Einfuhren aus Indien aufheben könnten.

- (90) Die in der vorläufigen Phase verfügbaren Informationen ließen darauf schließen, dass die Einfuhren aus der Volksrepublik China durch einen anderen Produktmix gekennzeichnet waren; außerdem unterschieden sich die Segmente, in denen die chinesischen Waren präsent waren, von denen der vom Wirtschaftszweig der Union verkauften Waren und auch von denen der Waren indischen Ursprungs, die auf dem Unionsmarkt verkauft wurden.
- (91) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Maßnahmen gingen bei der Kommission mehrere Stellungnahmen ein, die darauf hinwiesen, dass durch die chinesischen Niedrigpreiseinfuhren im UZ der ursächliche Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Indien und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union möglicherweise aufgehoben werden könnte.
- (92) Eine Analyse anhand der Einfuhrstatistiken zu den beiden untersuchten KN-Codes ergab, dass 29 % der chinesischen Einfuhren das untere Marktsegment betrafen (Einfuhren unter KN-Code 7223 00 99). Dies erklärt zum Teil, warum die chinesischen Preise durchschnittlich niedriger sind als diejenigen des Wirtschaftszweigs der Union und der ausführenden indischen Hersteller. Die Statistiken zu KN-Code 7223 00 99 belegen zudem, dass die Abnehmer der chinesischen Hersteller überwiegend im Vereinigten Königreich ansässig waren, wo der Wirtschaftszweig der Union so gut wie keine Produktion hatte.

Durchschnittspreis (in Euro/t)	2009	2010	2011	UZ
72 230 019	2 974	3 286	3 436	2 995
72 230 099	765	1 458	1 472	1 320

Quelle: Eurostat.

- (93) Eine anhand der PCN zu KN-Code 7223 00 19 durchgeführte Analyse ergab, dass sowohl der Wirtschaftszweig der Union als auch die indischen Hersteller im Wesentlichen im oberen Marktsegment tätig sind, in dem die Preise innerhalb desselben KN-Codes bis zu viermal hö-

her als die Preise für das untere Marktsegment sein können⁽¹⁾. Die Untersuchung ergab außerdem, dass die Preise im Allgemeinen vom Warentyp und vom Nickelgehalt abhängig sind.

- (94) Hinsichtlich des Preisniveaus der Einfuhren aus der Volksrepublik China ist festzuhalten, dass die durchschnittlichen Preise der chinesischen Einfuhren von 2009 bis zum UZ höher waren als die Preise der gedumpten Ausfuhren der betroffenen Ware aus Indien, wie die folgende Tabelle mit den durchschnittlichen Preisen der chinesischen Ausfuhren zeigt, die unter dem KN-Code 7223 00 19 eingereiht werden.

Durchschnittspreis (in Euro/t)	2009	2010	2011	UZ	ZU + 1
72 230 019	2 974	3 286	3 436	2 995	3 093

Quelle: Eurostat.

- (95) Im UZ fielen die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus China zum ersten Mal unter die gedumpten indischen Einfuhrpreise. Dabei handelte es sich jedoch um ein temporäres Phänomen, da die chinesischen Preise im Jahr nach dem UZ anstiegen und wieder über den indischen Preisen lagen.
- (96) Anzumerken ist auch, dass der Vergleich zwischen den Einfuhrmengen aus dem betroffenen Land und aus der Volksrepublik China ergab, dass während des gesamten Bezugszeitraums und insbesondere während des UZ die Einfuhren aus China wesentlich geringer waren als die Einfuhren aus Indien. Die Einfuhrmengen aus der Volksrepublik China beliefen sich im Wesentlichen auf weniger als die Hälfte der Gesamtmenge der Einfuhren aus Indien.
- (97) Daher konnten sich die Einfuhren aus der Volksrepublik China, selbst wenn sie zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben sollten, nicht in dem Maße auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union auswirken, dass dadurch der ursächliche Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land und der vom Wirtschaftszweig der Union erlittenen Schädigung aufgehoben würde. Die Feststellungen in Erwägungsgrund 113 der vorläufigen Verordnung werden somit bestätigt.
- 2.3. Wettbewerb mit anderen Herstellern in der Union
- (98) Eine Partei wandte ein, dass die schlechten Geschäftsergebnisse der Unionshersteller möglicherweise durch den Wettbewerb mit anderen Unionsherstellern verursacht worden seien, die keine Antragsteller waren oder die die der Einleitung des Verfahrens zugrunde liegende Untersuchung nicht unterstützten.

⁽¹⁾ Anzumerken ist jedoch, dass auch der Wirtschaftszweig der Union und die ausführenden indischen Hersteller im unteren Marktsegment tätig sind, wenngleich in geringerem Maße.

- (99) Die Entwicklung des Marktanteils der anderen Hersteller in der Union zeigt die folgende Tabelle:

	2009	2010	2011	UZ
Unionsverkäufe der anderen Hersteller in der Union (in t)	34 926	55 740	55 124	55 124
Index (2009 = 100)	100	160	158	158
Marktanteil der anderen Hersteller in der Union	26,6 %	29,8 %	28,1 %	27,9 %

Quelle: Antrag und Antworten zur Repräsentativität.

- (100) Auf die Unionshersteller, die keine Antragsteller waren und die Untersuchung nicht ausdrücklich unterstützten, entfielen 44 % der gesamten in Erwägungsgrund 86 der vorläufigen Verordnung aufgeführten Unionsverkäufe. Ihre Verkaufsmenge stieg um 58 % von geschätzten 34 926 t im Jahr 2009 auf 55 124 t im Bezugszeitraum. Dieses Wachstum ist jedoch verhältnismäßig moderat im Vergleich zu dem 110 %igen Anstieg der gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land im selben Zeitraum. Zudem blieb der Marktanteil dieser Unionshersteller im Bezugszeitraum relativ konstant, und es fanden sich keine Hinweise darauf, dass ihre Preise unter denjenigen der Unionshersteller in der Stichprobe lagen. Damit kann der Schluss gezogen werden, dass ihre Verkäufe auf dem Unionsmarkt nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben.

3. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (101) Da keine Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 121 bis 124 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

G. UNIONSINTERESSE

1. Allgemeine Erwägungen

- (102) Da keine Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in Erwägungsgrund 125 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (103) Da keine Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 126 bis 133 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Interesse der unabhängigen Einführer

- (104) Da keine Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 142 bis 144 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4. Interesse der Verwender

- (105) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen nahmen sieben Verwender und ein Verwenderverband mit der Kommission Kontakt auf und bekundeten ihr Interesse, an der Untersuchung mitzuarbeiten. Auf ihren Antrag hin wurden ihnen im April 2013 Fragebogen zugeschickt. Allerdings beantworteten nur zwei Verwender den Fragebogen vollständig; alles in allem entfielen im UZ auf die mitarbeitenden Verwender 12 % der gesamten Einfuhren aus dem betroffenen Land sowie 2,5 % des gesamten Unionsverbrauchs, und sie beschäftigten 32 Personen im Bereich der Herstellung von Fertigwaren, in denen die betroffene Ware weiterverarbeitet wurde. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahmen auf die Verwender wurden anhand der neuen Informationen aus den Fragebogenantworten neu bewertet, und bei zwei Verwendern wurden zur Prüfung der vorgelegten Informationen Kontrollbesuche durchgeführt.
- (106) Die Verwender behaupteten, dass die im Erwägungsgrund 136 der vorläufigen Verordnung genannte Rentabilität von 9 % zu hoch und für die Verwenderbranche nicht repräsentativ sei. Nach Eingang der zusätzlichen Fragebogenantworten wurde die durchschnittliche Rentabilität aller mitarbeitenden Verwender neu berechnet und auf 2 % des Umsatzes festgesetzt.
- (107) Die Untersuchung ergab zudem, dass die mitarbeitenden Verwender durchschnittlich 44 % ihrer gesamten Käufe der betroffenen Ware in dem betroffenen Land tätigten und das betroffene Land für zwei mitarbeitende Verwender die einzige Bezugsquelle war. Im UZ entsprach der Umsatz mit Waren, in denen die betroffene Ware weiterverarbeitet wurde, durchschnittlich 14 % des Gesamtumsatzes der mitarbeitenden Verwender.
- (108) Geht man vom schlimmsten Fall für den Unionsmarkt aus, dass nämlich keine potenziellen Preiserhöhungen an die Vertriebskette weitergegeben werden könnten und dass die Verwender weiterhin dieselben Warenmengen in dem betroffenen Land kaufen würden, dann würde sich die Rentabilität der Verwender, die mit der Verwendung oder der Weiterverarbeitung der betroffenen Ware erzielt würde, durch den Zoll so sehr verringern, dass die Verwender in die Verlustzone geraten würden und die Rentabilität mit -0,6 % negativ wäre.
- (109) Die Kommission räumt ein, dass die kurz- bis mittelfristigen Auswirkungen individuell betrachtet für Verwender, deren einzige Bezugsquelle Indien ist, ausgeprägter sein werden. Dabei handelt es sich jedoch nur um vergleichsweise wenige Unternehmen (zwei der mitarbeitenden Verwender). Sie haben — falls ihr indischer Hersteller

kooperiert — zudem die Möglichkeit, nach Artikel 11 der Grundverordnung die Erstattung der Zölle zu beantragen, sofern alle Bedingungen für eine solche Erstattung erfüllt sind.

- (110) Einige Verwender wandten erneut ein, dass die Maßnahmen bestimmte Drahttypen treffen würden, die in Europa nicht hergestellt würden, insbesondere Typen der sogenannten 200er Reihe (vgl. Erwägungsgrund 139 der vorläufigen Verordnung). Die Nichtherstellung in der Union sei auf die geringe Nachfrage und die Besonderheit des Herstellungsverfahrens zurückzuführen.
- (111) Die Untersuchung ergab jedoch, dass diese rostfreien Stahldrahttypen vom Wirtschaftszweig der Union hergestellt werden und dass sie einen begrenzten Anteil am Unionsmarkt darstellen. Den Verwendern stehen auch andere Versorgungsquellen in Ländern offen, für die keine Antidumping- oder Ausgleichszölle gelten. Darüber hinaus können andere rostfreie Stahldrahttypen für dieselben Zwecke eingesetzt werden. Die Einführung der Maßnahmen kann daher keine nennenswerten Auswirkungen auf den Unionsmarkt und diese Verwender haben. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (112) Einige Verwender verwiesen auf die längeren Lieferfristen für die von den Unionsherstellern hergestellte gleichartige Ware im Vergleich zu den Lieferfristen der betroffenen Ware aus Indien. Die Möglichkeit von Händlern, die Waren zu lagern und schnell verfügbar zu haben, widerlegt indessen nicht die Beweise für die negativen Auswirkungen der gedumpte Einfuhren. Somit muss dieses Vorbringen zurückgewiesen werden.
- (113) Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Einführung der Maßnahmen dem Unionsmarkt insgesamt betrachtet zugutekommen wird, auch wenn die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus dem betroffenen Land insbesondere für einige Verwender wahrscheinlich mit negativen Auswirkungen verbunden sind. Insbesondere wird die Auffassung vertreten, dass der Wirtschaftszweig der Union durch die Wiederherstellung fairer Handelsbedingungen auf dem Unionsmarkt die Chance erhielte, seine Preise an die Produktionskosten anzupassen, Produktionsstätten und Arbeitsplätze zu erhalten, die in den letzten Jahren verlorenen Marktanteile zurückzugewinnen und einen stärkeren Nutzen aus Größenvorteilen zu ziehen. So könnte der Wirtschaftszweig angemessene Gewinnspannen erzielen, die es ihm erlauben, mittel- und langfristig effizient zu wirtschaften. Gleichzeitig kann der Wirtschaftszweig seine finanzielle Lage insgesamt verbessern. Außerdem ergab die Untersuchung, dass die Maßnahmen gegenüber der Verwendern und den unabhängigen Einführern insgesamt betrachtet nur begrenzte Auswirkungen haben werden. Daher wird der Schluss gezogen, dass die positiven Auswirkungen der Maßnahmen insgesamt größer sind als die Folgen für die Verwender der betroffenen Ware auf dem Unionsmarkt.

5. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (114) Aufgrund des vorstehenden Sachverhalts wird die Bewertung in den Erwägungsgründen 145 und 146 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

H. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (115) Für einen ausführenden Hersteller wurde die berechnete Schadensbeseitigungsschwelle nach unten korrigiert, nachdem er geltend gemacht hatte, es seien sachliche Fehler begangen worden, indem man für bestimmte Geschäftsvorgänge einen falschen Wechselkurs verwendet und gruppeninterne Verkäufe in die Berechnung einbezogen habe. Da keine weiteren Stellungnahmen vorliegen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 148 bis 151 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- (116) Derselbe ausführende Hersteller wandte ein, die Ausfuhren aus Indien in die Union erfolgten an Großhändler, während die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt an Endverwender getätigt würden, somit nehme die Kommission den Vergleich nicht auf der angemessenen Handelsstufe vor. Die Untersuchung ergab jedoch, dass die ausführenden Hersteller in Indien an beide Kategorien von Abnehmern verkaufen und dass sie mit den Unionsherstellern um dieselbe Klientel konkurrieren.

2. Schlussfolgerungen zur Schadensbeseitigungsschwelle

- (117) Für Macro Bars and Wires wurde keine unternehmensspezifische Schadensspanne errechnet, da die endgültige Dumpingspanne dieses Unternehmens geringfügig war (vgl. Erwägungsgrund 51).
- (118) Die in der vorläufigen Verordnung verwendete Methodik wird hiermit bestätigt.

3. Endgültige Maßnahmen

- (119) Angesichts des vorstehenden Sachverhalts sollte nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung ein endgültiger Antidumpingzoll auf einem Niveau festgesetzt werden, das zur Beseitigung der durch die gedumpte Einfuhren verursachten Schädigung ausreicht; die mit der Verordnung (EU) Nr. 419/2013 festgesetzte Subventionsspanne sollte dabei berücksichtigt werden.
- (120) Daher wurden die Antidumpingzollsätze durch Vergleich der Schadensspannen mit den Dumpingspannen ermittelt, wobei die Subventionsspannen berücksichtigt wurden, indem sie in vollem Umfang von der entsprechenden Dumpingspanne abgezogen wurden. Dementsprechend werden folgende endgültige Antidumpingzollsätze festgesetzt:

Unternehmen	Dumpingspanne	Ausgleichszoll	Schadensspanne	Endgültiger Antidumpingzollsatz
GARG Inox	11,8 %	3,4 %	22,6 %	8,4 %
KEI Industries	7,0 %	0,0 %	41,9 %	7,7 %
Macro Bars and Wires	0,0 %	3,4 %	30,3 %	0,0 %
Nevatia Steel & Alloys	4,1 %	3,4 %	23,8 %	0,7 %
Raajratna Metal Industries	16,2 %	3,7 %	17,2 %	12,5 %
Venus-Gruppe	11,6 %	3,0 %	23,4 %	8,6 %
Viraj Profiles Vpl. Ltd.	6,8 %	0,0 %	32,1 %	6,8 %
Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen	8,4 %	3,4 %	23,7 %	5,0 %
Alle übrigen Unternehmen	16,2 %	3,7 %	41,9 %	12,5 %

(121) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Mithin spiegeln sie die Lage der betreffenden Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zum landesweiten Zollsatz für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in Indien haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Eingeführte Waren, die von anderen, nicht im verfügbaren Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.

(122) Ein ausführender Hersteller in dem betroffenen Land bot eine Preisverpflichtung nach Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung an.

(123) Die betroffene Ware hat in den vergangenen Jahren eine beträchtliche Preisvolatilität verzeichnet, weshalb sie sich nicht für eine Festpreisverpflichtung eignet. Deshalb bot der indische ausführende Hersteller eine Indexierungsklausel an, die auf den Rohstoffkosten beruhte. Dazu ist anzumerken, dass kein direkter und genauer Zusammenhang zwischen den Schwankungen der Preise und denen des Indexes festgestellt werden konnte, weshalb die Indexierung als ungeeignet angesehen wird. Zudem ergab die Untersuchung, dass es unterschiedliche Typen der betroffenen Ware gibt, die sich nicht ohne weiteres voneinander unterscheiden lassen und beträchtliche Preisunterschiede aufweisen.

(124) Darüber hinaus stellt der ausführende Hersteller eine ganze Palette von Erzeugnissen aus nicht rostendem Stahl

her und könnte diese über verbundene Handelsgesellschaften an dieselben Kunden in der Union verkaufen. Dadurch würde ein ernstzunehmendes Risiko für Ausgleichsgeschäfte entstehen; außerdem wäre es außerordentlich schwierig, die Verpflichtung wirksam zu überwachen.

(125) Aufgrund dieser Sachlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das Verpflichtungsangebot nicht angenommen werden kann.

(126) Etwaige Anträge auf Anwendung eines unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatzes (z. B. infolge einer Umfirmierung des betreffenden Unternehmens oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind umgehend unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission ⁽¹⁾ zu richten; beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion, Inlands- und Ausfuhrverkäufe z. B. im Zusammenhang mit der Umfirmierung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten. Sofern erforderlich, wird die Verordnung zur Einführung der endgültigen Antidumpingzölle dann entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert.

4. Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Antidumpingzölle

(127) Angesichts der Höhe der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll in Höhe der endgültigen Zölle endgültig zu vereinnahmen —

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion H, 1049 Brüssel, Belgien.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl

— mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr, ausgenommen Draht mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT,

— mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT, ausgenommen Draht mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT,

mit Ursprung in Indien, der derzeit unter den KN-Codes 7223 00 19 und 7223 00 99 eingereiht wird.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Zollsatz (%)	TARIC-Zusatzcode
Garg Inox, Bahadurgarh, Haryana and Pune, Maharashtra	8,4	B931
KEI Industries Ltd, New Delhi	7,7	B925
Macro Bars and Wires, Mumbai, Maharashtra	0,0	B932
Nevatia Steel & Alloys, Mumbai, Maharashtra	0,7	B933
Raajratna Metal Industries, Ahmedabad, Gujarat	12,5	B775
Venus Wire Industries Pvt. Ltd, Mumbai, Maharashtra	8,6	B776
Precision Metals, Mumbai, Maharashtra	8,6	B777
Hindustan Inox Ltd., Mumbai, Maharashtra	8,6	B778
Sieves Manufacturer India Pvt. Ltd., Mumbai, Maharashtra	8,6	B779

Unternehmen	Zollsatz (%)	TARIC-Zusatzcode
Viraj Profiles Ltd., Thane, Maharashtra and Mumbai, Maharashtra	6,8	B780
Im Anhang aufgeführte Unternehmen	5,0	B781
Alle übrigen Unternehmen	12,5	B999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Legt ein ausführender Hersteller in Indien der Kommission ausreichende Beweise dafür vor, dass er

- die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Ware mit Ursprung in Indien im Untersuchungszeitraum (1. April 2011 bis 31. März 2012) nicht ausgeführt hat,
- nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegt, und
- die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist,

so kann Artikel 1 Absatz 2 dahingehend geändert werden, dass der neue ausführende Hersteller in die Liste in Anhang aufgenommen wird.

Artikel 3

Die Sicherheitsleistungen für die mit der Verordnung (EU) Nr. 418/2013 eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Draht aus nicht rostendem Stahl

- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr, ausgenommen Draht mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT,
- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT, ausgenommen Draht mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT,

mit Ursprung in Indien, der derzeit unter den KN-Codes 7223 00 19 und 7223 00 99 eingereiht wird, werden endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Antidumpingzölle übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. November 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. LINKEVIČIUS

ANHANG

MITARBEITENDE AUSFÜHRENDE HERSTELLER IN INDIEN, DIE NICHT IN DIE STICHPROBE EINBEZOGEN WURDEN

TARIC-Zusatzcode B781

Name des Unternehmens	Ort
Bekaert Mukand Wire Industries	Lonand, Tal. Khandala, Satara District, Maharastra
Bhansali Bright Bars Pvt. Ltd.	Mumbai, Maharashtra
Bhansali Stainless Wire	Mumbai, Maharashtra
Chandan Steel	Mumbai, Maharashtra
Drawmet Wires	Bhiwadi, Rajastan
Jyoti Steel Industries Ltd.	Mumbai, Maharashtra
Mukand Ltd.	Thane
Panchmahal Steel Ltd.	Dist. Panchmahals, Gujarat

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1107/2013 DER KOMMISSION**vom 5. November 2013****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Carne de Bravo do Ribatejo (g.U.)]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 ist am 3. Januar 2013 in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wurde die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾ aufgehoben und ersetzt.

- (2) Der Antrag Portugals auf Eintragung der Bezeichnung „Carne de Bravo do Ribatejo“ wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.

- (3) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Carne de Bravo do Ribatejo“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.⁽³⁾ ABl. C 353 vom 17.11.2012, S. 18.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.1: Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch

PORTUGAL

Carne de Bravo do Ribatejo (g.U.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1108/2013 DER KOMMISSION**vom 5. November 2013****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Stromberger Pflaume (g.U.)]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 ist am 3. Januar 2013 in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wurde die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾ aufgehoben und ersetzt.

- (2) Der Antrag Deutschlands auf Eintragung der Bezeichnung „Stromberger Pflaume“ wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.

- (3) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Stromberger Pflaume“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.⁽³⁾ ABl. C 367 vom 27.11.2012, S. 8.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

DEUTSCHLAND

Stromberger Pflaume (g.U.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1109/2013 DER KOMMISSION**vom 5. November 2013****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Melone Mantovano (g.g.A.)]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Italiens auf Eintragung der Bezeichnung „Melone Mantovano“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte diese Bezeichnung eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 132 vom 9.5.2013, S. 17.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

ITALIEN

Melone Mantovano (g.g.A.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1110/2013 DER KOMMISSION**vom 5. November 2013****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Queso Los Beyos (g.g.A.)]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Spaniens auf Eintragung der Bezeichnung „Queso Los Beyos“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Queso Los Beyos“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 60 vom 1.3.2013, S. 11.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.3. Käse

SPANIEN

Queso Los Beyos (g.g.A.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1111/2013 DER KOMMISSION**vom 5. November 2013****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Lietuviškas varškės sūris (IGP)]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Litauens auf Eintragung der Bezeichnung „Lietuviškas varškės sūris“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte diese Bezeichnung eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*Dacian CIOLOŞ
Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 57 vom 27.2.2013, S. 24.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.3 Käse

LITAUEN

Lietuviškas varškės sūris (g.g.A.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1112/2013 DER KOMMISSION**vom 5. November 2013****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Pan de Alfacar (g.g.A.)]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Spaniens auf Eintragung der Bezeichnung „Pan de Alfacar“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Pan de Alfacar“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,**Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission*⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 70 vom 9.3.2013, S. 31.

ANHANG

Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Anhang I Teil I der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012:

Klasse 2.4: Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck

SPANIEN

Pan de Alfacar (g.g.A.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1113/2013 DER KOMMISSION**vom 7. November 2013**

zur Zulassung der Zubereitungen aus *Lactobacillus plantarum* NCIMB 40027, *Lactobacillus buchneri* DSM 22501, *Lactobacillus buchneri* NCIMB 40788/CNCM I-4323, *Lactobacillus buchneri* LN 40177/ATCC PTA-6138 und *Lactobacillus buchneri* LN 4637/ATCC PTA-2494 als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 10 Absätze 1 bis 4 enthält besondere Bestimmungen für die Bewertung von Produkten, die in der Union zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns der Verordnung als Silierzusatzstoffe verwendet wurden.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurden die Zubereitungen aus *Lactobacillus plantarum* NCIMB 40027, *Lactobacillus buchneri* DSM 22501, *Lactobacillus buchneri* NCIMB 40788/CNCM I-4323, *Lactobacillus buchneri* LN 40177/ATCC PTA-6138 und *Lactobacillus buchneri* LN 4637/ATCC PTA-2494 als bereits bestehende Produkte der Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ zur Verwendung bei allen Tierarten in das Gemeinschaftsregister der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Es wurden Anträge gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 auf Zulassung dieser Zubereitungen als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten sowie auf Einstufung in die Kategorie „technologische Zusatzstoffe“ und in die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ gestellt. Diesen Anträgen waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.

- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „die Behörde“) zog in ihren Gutachten vom 12. März 2013⁽²⁾ bzw. 16. April 2013⁽³⁾ den Schluss, dass die betreffenden Zubereitungen unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt haben. Außerdem zog sie den Schluss, dass die Zubereitung aus *Lactobacillus plantarum* NCIMB 40027 die Herstellung von Silage aus leicht und mäßig schwer zu silierendem Material bei 1×10^8 KBE/kg Frischmaterial und aus schwer zu silierendem Material bei 1×10^9 KBE/kg Frischmaterial für alle Tierarten verbessern kann, da sie den Milchsäuregehalt erhöhen sowie die Haltbarkeit der Trockenmasse durch Senkung des pH-Werts und des Eiweißabbaus verlängern kann. Ferner schloss die Behörde, dass die Zubereitung aus *Lactobacillus buchneri* DSM 22501 die Herstellung von Silage durch die Senkung des pH-Werts und des Anteils an Ammoniumstickstoff sowie durch die Konservierung von Trockenmasse aus leicht, mäßig schwer und schwer zu silierendem Material verbessern kann, dass die Zubereitung aus *Lactobacillus buchneri* NCIMB 40788/CNCM I-4323 die aerobe Stabilität von leicht, mäßig schwer und schwer zu silierendem Material verbessern kann und dass die Zubereitungen aus *Lactobacillus buchneri* LN 40177/ATCC PTA-6138 und aus *Lactobacillus buchneri* LN 4637/ATCC PTA-2494 die aerobe Stabilität von leicht zu silierendem Material für alle Tierarten verbessern können. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Die Behörde hat auch den Bericht über die Methoden zur Analyse der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (5) Die Bewertung der betreffenden Zubereitungen hat ergeben, dass die Bedingungen für eine Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitungen gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (6) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungen aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich darauf vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergebenden neuen Anforderungen zu erfüllen.

⁽¹⁾ ABL L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ EFSA Journal 2013; 11(4):3168.

⁽³⁾ EFSA Journal 2013; 11(5):3205.

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang genannten Zubereitungen, die in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ einzuordnen sind, werden unter den in dem genannten Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 2013

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

Die im Anhang genannten Zubereitungen und die diese enthaltenden Futtermittel, die vor dem 28. Mai 2014 gemäß den vor dem 28. November 2013 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffes	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						KBE/kg Frischmaterial			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe									
1k20743	—	Lactobacillus plantarum NCIMB 40027	Zusammensetzung des Zusatzstoffs Zubereitung aus <i>Lactobacillus plantarum</i> NCIMB 40027 mit mindestens 1×10^{11} KBE/g Zusatzstoff. Charakterisierung des Wirkstoffs Lebensfähige Zellen von <i>Lactobacillus plantarum</i> NCIMB 40027. Analysemethode ⁽¹⁾ Auszählung im Futtermittelzusatzstoff: mittels Ausstrichverfahren (EN 15787). Identifizierung: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE).	Alle Tierarten	—	—	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagerbedingungen anzugeben. 2. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: — 1×10^8 KBE/kg Frischmaterial in leicht und mäßig schwer zu silierendem Material ⁽²⁾. — 1×10^9 KBE/kg Frischmaterial in schwer zu silierendem Material ⁽³⁾. 3. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.	28. November 2023
1k20738		Lactobacillus buchneri DSM 22501	Zusammensetzung des Zusatzstoffs Zubereitung aus <i>Lactobacillus buchneri</i> DSM 22501 mit mindestens 5×10^{10} KBE/g Zusatzstoff.	Alle Tierarten				1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur und die Haltbarkeit anzugeben. 2. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoff: 1×10^8 KBE/kg Frischmaterial. 3. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.	

Kennnummer des Zusatzstoffes	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						KBE/kg Frischmaterial			
			<i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Lebensfähige Zellen von <i>Lactobacillus buchneri</i> DSM 22501. <i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾ Auszählung im Futtermittelzusatzstoff: mittels Ausstrichverfahren (EN 15787). Identifizierung: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE).						
1k20739	—	<i>Lactobacillus buchneri</i> NCIMB 40788/CNCM I-4323	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung aus <i>Lactobacillus buchneri</i> NCIMB 40788/CNCM I-4323 mit mindestens 3 × 10 ⁹ KBE/g Zusatzstoff. <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Lebensfähige Zellen von <i>Lactobacillus buchneri</i> NCIMB 40788/CNCM I-4323. <i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾ Auszählung im Futtermittelzusatzstoff: mittels Ausstrichverfahren (EN 15787) Identifizierung: Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE).	Alle Tierarten	—	—	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur und die Haltbarkeit anzugeben. 2. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1 × 10 ⁸ KBE/kg Frischmaterial. 3. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.	28. November 2023
1k20740	—	<i>Lactobacillus buchneri</i> LN 40177/ATCC PTA-6138	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung aus <i>Lactobacillus buchneri</i> LN 40177/ATCC PTA-6138 mit mindestens 1 × 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff.	Alle Tierarten	—	—	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur und die Haltbarkeit anzugeben. 2. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1 × 10 ⁸ KBE/kg Frischmaterial. 3. Der Zusatzstoff wird in leicht zu silierendem Material verwendet ⁽⁴⁾ .	28. November 2023

Kennnummer des Zusatzstoffes	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						KBE/kg Frischmaterial			
			<i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Lebensfähige Zellen von <i>Lactobacillus buchneri</i> LN 40177/ATCC PTA-6138. <i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾ Auszählung im Futtermittelzusatzstoff: mittels Ausstrichverfahren (EN 15787). Identifizierung: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE).					4. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.	
1k20741	—	<i>Lactobacillus buchneri</i> LN 4637/ATCC PTA-2494	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung aus <i>Lactobacillus buchneri</i> LN 4637/ATCC PTA-2494 mit mindestens 1 × 10 ¹⁰ KBE/g Zusatzstoff. <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Lebensfähige Zellen von <i>Lactobacillus buchneri</i> LN 4637/ATCC PTA-2494. <i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾ Auszählung im Futtermittelzusatzstoff: mittels Ausstrichverfahren (EN 15787). Identifizierung: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE).	Alle Tierarten	—	—	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur und die Haltbarkeit anzugeben. 2. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1 × 10 ⁸ KBE/kg Frischmaterial. 3. Der Zusatzstoff wird in leicht zu silierendem Material verwendet ⁽⁴⁾ . 4. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.	28. November 2023

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden unter folgender Internetadresse des Referenzlabors: http://irmm.jrc.ec.europa.eu/EURLs/EURL_feed_additives/Pages/index.aspx

⁽²⁾ Leicht zu silierendes Futter: > 3 % lösliche Kohlenhydrate im Frischmaterial. Mäßig schwer zu silierendes Futter: 1,5-3,0 % lösliche Kohlenhydrate im Frischmaterial. Verordnung (EG) Nr. 429/2008 (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 1).

⁽³⁾ Schwer zu silierendes Futter: < 1,5 % lösliche Kohlenhydrate im Frischmaterial. Verordnung (EG) Nr. 429/2008 (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 1).

⁽⁴⁾ Leicht zu silierendes Futter: > 3 % lösliche Kohlenhydrate im Frischmaterial. Verordnung (EG) Nr. 429/2008 (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 1).

VERORDNUNG (EU) Nr. 1114/2013 DER KOMMISSION
vom 7. November 2013
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁽¹⁾,

nach Veröffentlichung eines Entwurfs dieser Verordnung⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission⁽³⁾ endet am 31. Dezember 2013.
- (2) Mit ihrer Mitteilung vom 8. Mai 2012 über die Modernisierung des EU-Beihilferechts⁽⁴⁾ hat die Kommission eine umfassende Überarbeitung der Vorschriften für staatliche Beihilfen eingeleitet. Im Zuge dieser Überarbeitung wurde die Verordnung (EG) Nr. 994/98 bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 733/2013 des Rates⁽⁵⁾ geändert. Eine Reihe anderer Rechtsinstrumente, die für die Bewertung staatlicher Beihilfen im Agrarsektor relevant sind, sind derzeit noch in Arbeit, insbesondere die künftigen Vorschriften für die Entwicklung des ländlichen Raums, der neue Rahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor und die neue allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, die die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission⁽⁶⁾ ersetzen wird. Diese Instrumente können vor Ende der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 nicht mehr erlassen werden oder werden am 1. Januar 2014 noch nicht vollständig anwendbar sein. Damit für alle Instrumente für staatliche Beihilfen ein kohärentes Konzept gewährleistet ist, sollte die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 daher bis zum 30. Juni 2014 verlängert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 227 vom 6.8.2013, S. 1.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3).

⁽⁴⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Modernisierung des EU-Beihilferechts, 8.5.2012, COM(2012) 209 final.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 733/2013 des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 994/98 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (ABl. L 204 vom 31.7.2013, S. 11).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 ist daher entsprechend zu ändern.

- (4) Bei der Durchführung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums müssen Kontinuität sowie ein reibungsloser Übergang von einem Programmplanungszeitraum zum nächsten gewährleistet werden. Es ist unvermeidlich, dass sich die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum und die entsprechenden Rechtsvorschriften des Programmplanungszeitraums 2007-2013 und diejenigen des nachfolgenden Programmplanungszeitraums eine gewisse Zeit lang überschneiden. In diesem Kontext können die Mitgliedstaaten nach Ende des Programmplanungszeitraums 2007-2013 unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2015 weiterhin Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates⁽⁷⁾ eingehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher präzisiert werden, dass bei in der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 enthaltenen Bezugnahmen auf die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 diese Kriterien für die Bewertung staatlicher Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 während ihrer verlängerten Geltungsdauer auch nach Inkrafttreten einer neuen, die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ersetzenden Verordnung weiterhin anwendbar sein sollten.

- (5) Aufgrund der verlängerten Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 wollen einige Mitgliedstaaten möglicherweise Maßnahmen verlängern, für die eine Kurzbeschreibung gemäß Artikel 20 der genannten Verordnung übermittelt wurde. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte festgelegt werden, dass die Kurzbeschreibung für die Verlängerung dieser Maßnahmen als der Kommission übermittelt gilt, sofern an den betreffenden Maßnahmen keine wesentliche Änderung vorgenommen wird.

- (6) Diese Verordnung sollte am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, damit die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 vor ihrem Ablauf verlängert werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt vom 1. Januar 2007 bis zum 30. Juni 2014.“

- (7) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Artikel 2

Will ein Mitgliedstaat aufgrund der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 Maßnahmen verlängern, für die der Kommission eine Kurzbeschreibung gemäß Artikel 20 der genannten Verordnung übermittelt wurde, so gilt die Kurzbeschreibung für die Verlängerung dieser Maßnahmen als der Kommission übermittelt, sofern an den betreffenden Maßnahmen keine wesentliche Änderung vorgenommen wird.

Artikel 3

Wird in der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 auf die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Bezug genommen, so sind diese Kriterien für die Bewertung staatlicher Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 während ihrer verlängerten Geltungsdauer auch nach Inkrafttreten einer neuen, die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ersetzenden Verordnung weiterhin anwendbar.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1115/2013 DER KOMMISSION**vom 7. November 2013****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,**Jerzy PLEWA
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	40,0
	MA	42,5
	MK	39,0
	ZZ	40,5
0707 00 05	AL	57,9
	EG	177,3
	MK	61,5
	TR	131,5
	ZZ	107,1
0709 93 10	AL	48,7
	MA	85,3
	TR	155,0
	ZZ	96,3
0805 20 10	AU	136,9
	MA	75,8
	ZA	148,9
	ZZ	120,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	PE	125,0
	SZ	56,1
	TR	72,2
	UY	92,8
	ZA	131,6
	ZZ	95,5
0805 50 10	TR	77,6
	ZA	54,2
	ZZ	65,9
0806 10 10	BR	245,4
	PE	271,8
	TR	165,7
	US	362,2
	ZZ	261,3
0808 10 80	BA	64,2
	CL	210,3
	NZ	143,5
	US	135,0
	ZA	152,2
0808 30 90	ZZ	141,0
	CN	65,8
	TR	114,2
	ZZ	90,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. November 2013

zur Gründung der Europäischen Infrastruktur für fortgeschrittene translationale Forschung im Bereich der Medizin als Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC EATRIS)

(2013/640/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Königreich Dänemark, die Republik Estland, die Republik Finnland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande und die Tschechische Republik haben bei der Europäischen Kommission die Gründung der Europäischen Infrastruktur für fortgeschrittene translationale Forschung im Bereich der Medizin als Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC EATRIS) beantragt. Das Königreich Spanien und die Französische Republik werden zunächst als Beobachter am ERIC EATRIS teilnehmen.
- (2) Das Königreich Dänemark, die Republik Estland, die Republik Finnland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Tschechische Republik haben das Königreich der Niederlande als Sitzmitgliedstaat des ERIC EATRIS gewählt.
- (3) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Europäische Infrastruktur für fortgeschrittene translationale Forschung im Bereich der Medizin wird ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur mit der Bezeichnung „ERIC EATRIS“ gegründet.

(2) Die Satzung des ERIC EATRIS ist als Anhang beigefügt. Sie wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und auf der Website des ERIC EATRIS und an dessen satzungsmäßigem Sitz öffentlich zugänglich gemacht.

(3) Die wesentlichen Elemente der Satzung des ERIC EATRIS, deren Änderungen aufgrund des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 der Genehmigung durch die Kommission bedürfen, sind in den Artikeln 1, 2, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28 und 29 enthalten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft

Brüssel, den 7. November 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1.

ANHANG

SATZUNG DES ERIC EATRIS

Unter Anerkennung der wichtigen Rolle der nationalen Zentren und ihrer Kapazitäten für die translationale Forschung im Rahmen der Infrastruktur ERIC EATRIS —

mit dem Ziel der Verbesserung der translationalen biomedizinischen Forschung durch den Aufbau einer Europäischen Infrastruktur für fortgeschrittene translationale Forschung, die über wichtige vorklinische und klinische Einrichtungen sowie Fachwissen im Bereich der translationalen Forschung verfügt, die erforderlich sind, um die Entwicklung neuer präventiver, diagnostischer und therapeutischer Strategien in der biomedizinischen Forschung und Entwicklung im Hinblick auf eine bessere Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu unterstützen,

mit dem Ziel, die Europäische Infrastruktur für fortgeschrittene translationale Forschung zugänglich zu machen, so dass eine erhebliche Wirkung für die Gesundheitsversorgung erreicht und ein bedeutender Beitrag zur Weiterentwicklung der Instrumente und Technologien geleistet wird, die die translationale Forschung voranbringen,

in Anerkennung der Ergebnisse der von der Europäischen Kommission unterstützten EATRIS-Vorbereitungsphase und der Fortschritte während der EATRIS-Übergangsphase und aufbauend auf beiden,

angesichts ihrer im Anschluss an die EATRIS-Übergangsphase getroffenen Entscheidung, bei der Europäischen Kommission die Gründung der Europäischen Infrastruktur für fortgeschrittene translationale Forschung im Bereich der Medizin als Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC EATRIS) zu beantragen —

HABEN DIE MITGLIEDER FOLGENDES VEREINBART:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Name, Sitz und Arbeitssprache

- (1) Es wird eine verteilte europäische Forschungsinfrastruktur mit der Bezeichnung „Europäische Infrastruktur für fortgeschrittene translationale Forschung im Bereich der Medizin“ (nachstehend „EATRIS“) geschaffen.
- (2) Das Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) „Europäische Infrastruktur für fortgeschrittene translationale Forschung im Bereich der Medizin“ erhält den Namen „ERIC EATRIS“.
- (3) Das ERIC EATRIS hat seinen satzungsmäßigen Sitz in Amsterdam (Niederlande).
- (4) Die Arbeitssprache des ERIC EATRIS ist Englisch.

Artikel 2

Aufgaben und Tätigkeiten

- (1) Das ERIC EATRIS soll die Forschung im Bereich der translationalen Medizin voranbringen.
- (2) Aufgabe des ERIC EATRIS ist es, die für die Einrichtung und den Betrieb der EATRIS-Forschungsinfrastruktur erforderlichen Leitungs- und Koordinierungsarbeiten zu organisieren und zu erleichtern.
- (3) Die EATRIS-Forschungsinfrastruktur verbindet führende europäische Forschungsinstitute, die einen Teil ihrer Forschungs- und Entwicklungskapazitäten für das ERIC EATRIS einsetzen und Inhalte, Instrumente und Kenntnisse im Bereich der translationalen medizinischen Forschung, insbesondere zu folgenden Aspekten, austauschen:
 - a) Biologika und neuartige Therapien, u. a. Gen- und Zelltherapien und regenerative Medizin;
 - b) Biomarker;
 - c) kleine Moleküle;
 - d) molekulare Bildgebung und Tracer;
 - e) Impfstoffe.

KAPITEL II

MITGLIEDER

Artikel 3

Mitgliedschaft und Vertreter

- (1) Mindestens drei Mitgliedstaaten müssen Mitglieder des ERIC EATRIS sein; ausschließlich Staaten und zwischenstaatliche Organisationen können Mitglied werden und an Abstimmungen teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied ernennt einen oder zwei Vertreter als Mitglieder des Verwaltungsrats. Zwei Vertreter verfügen zusammen über eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder und ihre Vertreter sind in Anlage 1 aufgeführt. Die Staaten, die den Antrag auf Gründung des ERIC EATRIS bei der Europäischen Kommission gestellt haben, werden im Folgenden als Gründungsmitglieder bezeichnet.

Artikel 4

Beitritt neuer Mitglieder

- (1) Kandidaten für eine Mitgliedschaft im ERIC richten einen schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats unter Angabe ihres finanziellen Beitrags und sonstiger Beiträge zum ERIC EATRIS sowie der von ihnen übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten und der Art und Weise, in der sie ihren Verpflichtungen nachkommen wollen.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats.

Artikel 5

Ausscheiden von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Innerhalb der ersten fünf Jahre nach Gründung des ERIC EATRIS kann kein Mitglied ausscheiden, sofern es nicht ausdrücklich für einen genannten kürzeren Zeitraum beigetreten war.
- (2) Nach Ablauf der ersten fünf Jahre nach Gründung des ERIC EATRIS kann ein Mitglied unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist ausscheiden. Ein Ausscheiden wird erst zum Ende des Haushaltsjahres und nach Erfüllung der Verpflichtungen des ausscheidenden Mitglieds wirksam.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitglied in den ersten fünf Jahren ausscheiden, wenn der Verwaltungsrat beschließt, die Schwellenwerte für die jährlichen Finanzbeiträge, die unter den Buchstaben e und f der Anlage 2 genannt sind, anzuheben. Ausscheidungswillige Mitglieder stellen innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme des Vorschlags, den jährlichen Finanzbeitrag anzuheben, einen entsprechenden Antrag. Das Ausscheiden wird zum Ende des Haushaltsjahres und nach Erfüllung der Verpflichtungen des ausscheidenden Mitglieds wirksam.
- (4) Der Verwaltungsrat ist befugt, in folgenden Fällen eine Mitgliedschaft zu beenden:
- a) das Mitglied hat in schwerwiegender Weise gegen eine oder mehrere Verpflichtungen aus dieser Satzung verstoßen;
 - b) das Mitglied hat einen solchen Verstoß nicht innerhalb von sechs Monaten nach der entsprechenden Benachrichtigung behoben.

Ein Beschluss kann erst gefasst werden, wenn der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit gegeben hat, zu dem vorgeschlagenen Beschluss über die Beendigung der Mitgliedschaft Stellung zu nehmen.

- (5) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft kündigen oder deren Mitgliedschaft beendet wurde, haben weder Anspruch auf die Erstattung von Beiträgen noch können sie einen Anspruch auf die Vermögenswerte des ERIC EATRIS geltend machen.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Mitglieder beinhalten
- a) das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen und dort abzustimmen,
 - b) das Recht, an der Ausarbeitung von Strategien, Maßnahmen und Entscheidungsfindungsprozessen mitzuwirken, die das ERIC EATRIS betreffen,

- c) das Recht ihrer Forschergemeinschaft, an Veranstaltungen des ERIC EATRIS teilzunehmen,
 - d) das Recht ihrer Forschergemeinschaft auf Zugang zum und Unterstützung durch das ERIC EATRIS.
- (2) Jedes Mitglied muss
- a) einen jährlichen Finanzbeitrag zahlen, der vom Verwaltungsrat beschlossen wird,
 - b) seinen Vertretern die volle Befugnis übertragen, über alle im Verwaltungsrat angesprochenen Fragen durch Abgabe einer gemeinsamen Stimme abzustimmen,
 - c) ein nationales Zentrum oder Infrastrukturkonsortium für die Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Satzung gründen,
 - d) einen nationalen Direktor ernennen, der es im Rat der nationalen Direktoren vertritt,
 - e) die für den Zugang notwendige technische Infrastruktur bereitstellen,
 - f) die Nutzung von ERIC-EATRIS-Diensten durch Forscher im eigenen Land fördern und Rückmeldungen und Anforderungen der Benutzer entgegennehmen,
 - g) Zentren im eigenen Land unterstützen, die der nationalen Infrastruktur eines Mitgliedstaats beitreten möchten, die an der ERIC-EATRIS-Infrastruktur beteiligt ist.
- (3) Die Mitglieder können einzeln oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern, Beobachtern oder Dritten andere Beiträge als die jährlichen Finanzbeiträge leisten. Solche Beiträge — in Form von Geld- oder Sachleistungen — müssen vom Verwaltungsrat gebilligt werden.
- (4) Das ERIC EATRIS schließt mit den nationalen Zentren eine Vereinbarung, in der die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die nationalen Zentren der ERIC-EATRIS-Infrastruktur beitreten und die in Artikel 2 aufgeführten Aufgaben und Tätigkeiten übernehmen können. Der nationale Direktor setzt sich nach besten Kräften dafür ein, die Interaktion seiner nationalen Zentren mit dem ERIC EATRIS zu koordinieren.

KAPITEL III

BEOBACHTER

Artikel 7

Beobachterstatus

- (1) Staaten und zwischenstaatliche Organisationen, die im ERIC EATRIS mitwirken wollen, aber noch nicht als Mitglieder aufgenommen werden können, können den Beobachterstatus beantragen.
- (2) Beobachter werden für eine Höchstdauer von drei Jahren zugelassen, es sei denn, der Verwaltungsrat legt einen anderen Zeitraum fest.
- (3) Anträge auf Gewährung des Beobachterstatus sind schriftlich an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richten und müssen darlegen, auf welche Weise der Antragsteller beabsichtigt, einen Beitrag zu den Aufgaben und Tätigkeiten des ERIC EATRIS zu leisten.
- (4) Die Zulassung von Beobachtern bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats.

Artikel 8

Ausscheiden eines Beobachters und Beendigung des Beobachterstatus

- (1) Beobachter können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist am Ende des Haushaltsjahres ausscheiden.
- (2) Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen müssen erfüllt sein, bevor das Ausscheiden eines Beobachters wirksam wird.
- (3) Der Verwaltungsrat ist befugt, in folgenden Fällen einen Beobachterstatus zu beenden:
 - a) der Beobachter hat in schwerwiegender Weise gegen eine oder mehrere Verpflichtungen aus dieser Satzung verstoßen,
 - b) der Beobachter hat einen solchen Verstoß nicht innerhalb von sechs Monaten nach der entsprechenden Benachrichtigung behoben.

Ein Beschluss kann erst gefasst werden, wenn der Verwaltungsrat dem Beobachter Gelegenheit gegeben hat, zu dem vorgeschlagenen Beschluss über die Beendigung des Beobachterstatus Stellung zu nehmen.

- (4) Beobachter, die als Beobachter ausscheiden oder deren Beobachterstatus beendet wurde, haben weder Anspruch auf die Erstattung von Beiträgen noch können sie einen Anspruch auf die Vermögenswerte des ERIC EATRIS geltend machen.

*Artikel 9***Rechte und Pflichten der Beobachter**

- (1) Die Rechte der Beobachter beinhalten
 - a) das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht,
 - b) das Recht ihrer Forschergemeinschaft, an Veranstaltungen des ERIC EATRIS teilzunehmen,
 - c) das Recht ihrer Forschergemeinschaft auf Zugang zur ERIC-EATRIS-Infrastruktur und auf Unterstützung durch das ERIC EATRIS.
- (2) Jeder Beobachter muss
 - a) einen oder zwei Vertreter für den Verwaltungsrat ernennen,
 - b) den jährlichen Finanzbeitrag zahlen, der vom Verwaltungsrat beschlossen wird,
 - c) seinen Beitrag zu den in Artikel 2 aufgeführten Aufgaben und Tätigkeiten des ERIC EATRIS darlegen.
- (3) Die Mitglieder können einzeln oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern, Beobachtern oder Dritten andere Beiträge als die jährlichen Finanzbeiträge zum ERIC EATRIS leisten. Solche Beiträge — in Form von Geld- oder Sachleistungen — müssen vom Verwaltungsrat gebilligt werden.
- (4) Jeder Beobachter ermächtigt seine(n) Vertreter, die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Pflichten zu erfüllen.
- (5) Das ERIC EATRIS schließt mit dem Beobachter eine Beobachtervereinbarung, in der die Bedingungen für die Erfüllung der Pflichten und die Leistung des Beitrags festgelegt werden.

KAPITEL IV

LEITUNG DES ERIC EATRIS*Artikel 10***Leitung und Management**

Die Leitungsstruktur des ERIC EATRIS umfasst folgende Gremien:

- a) den Verwaltungsrat,
- b) den Vorstand.

*Artikel 11***Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat ist das höchste Leitungsorgan und die letztendliche Entscheidungsinstanz des ERIC EATRIS; er verfügt über uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis. Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und ist im Einklang mit dieser Satzung für die Gesamtleitung des ERIC EATRIS und die Aufsicht darüber zuständig.
- (2) Die Mitgliedstaaten verfügen gemeinsam über die Mehrheit der Stimmen.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine zweijährige Amtszeit. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können wiedergewählt werden. Sofern nichts anderes beschlossen wurde, führt der Vorsitzende den Vorsitz bei allen Sitzungen des Verwaltungsrates; er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt.
- (4) Der Verwaltungsrat bemüht sich nach besten Kräften um einvernehmliche Entscheidungen. Kommt kein Einvernehmen zustande, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Beschlussfassung, mit Ausnahme der Beschlüsse nach den Absätzen 5, 6 und 7.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt in folgenden Fällen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder:
 - a) Annahme oder Änderung der Strategien für die Entwicklung des ERIC EATRIS,
 - b) Ernennung, Suspendierung oder Entlassung des Finanzdirektors oder des wissenschaftlichen Direktors nach Konsultation des Rates der nationalen Direktoren,
 - c) Einrichtung nachgeordneter Gremien zusätzlich zu den ständigen Gremien,
 - d) Annahme oder Änderung der Grundsatzvorschriften, in denen das Mandat und die Tätigkeiten des Vorstands und der nachgeordneten Gremien niedergelegt sind,
 - e) Annahme und Änderung des jährlichen Arbeitsprogramms und des Jahreshaushalts.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beendigung einer Mitgliedschaft oder eines Beobachterstatus erfordern eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Mitglieder.

(7) Das Mitglied, über dessen Mitgliedschaftsbeendigung entschieden wird, hat bei der diesbezüglichen Abstimmung kein Stimmrecht.

(8) Der Verwaltungsrat beschließt in folgenden Fällen einstimmig, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben:

a) Änderung der Satzung, mit Ausnahme der Anlage 1,

b) Auflösung des ERIC EATRIS.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden die Mitglieder über den genauen Wortlaut der Änderungen an der Satzung und der Anlage 2 mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt unterrichtet, zu dem diese Änderungen zur Abstimmung gestellt werden.

(9) Der Verwaltungsrat tagt und entscheidet nur dann rechtsgültig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des ERIC EATRIS anwesend oder vertreten sind.

(10) Der Verwaltungsrat legt die Verfahrensregeln für die Umsetzung der Bestimmungen der Satzung fest.

Artikel 12

Vorstand

(1) Der Vorstand ist für die Durchführungsmaßnahmen des ERIC EATRIS zuständig und unterstützt den Verwaltungsrat. Der Vorstand ist ausschließlich dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben entsprechend den Vorgaben des Verwaltungsrats wahr und legt seine eigenen internen Verfahren für die Organisation, die Abhaltung der Sitzungen und die Art und Weise, in der der Finanzdirektor und der wissenschaftliche Direktor zusammenarbeiten, in Verfahrensregeln fest, die dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

(3) Der Vorstand setzt sich aus dem Finanzdirektor und dem wissenschaftlichen Direktor zusammen.

(4) Der Finanzdirektor ist der gesetzliche Vertreter des ERIC EATRIS, vertritt das ERIC EATRIS in Rechtsstreitigkeiten und ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des ERIC EATRIS.

(5) Der wissenschaftliche Direktor des ERIC EATRIS ist verantwortlich für die strategische wissenschaftliche Entwicklung und für alle operativen wissenschaftlichen Aspekte des ERIC EATRIS.

(6) Die Direktoren des Vorstands können für einen vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitraum von bis zu fünf Jahren im Amt bleiben. Nach der ersten Amtszeit entscheidet der Verwaltungsrat über eine etwaige Verlängerung. Die Verfahren für die Auswahl und Ernennung der Direktoren werden in den vom Verwaltungsrat angenommenen Verfahrensregeln festgelegt.

Artikel 13

ERIC-EATRIS-Büro für Koordinierung und Unterstützung

(1) Das ERIC-EATRIS-Büro für Koordinierung und Unterstützung ist das zentrale Büro für die Verwaltung und die laufenden Geschäfte des ERIC EATRIS und unterstützt den Verwaltungsrat. In Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Direktor verwaltet der Finanzdirektor das Büro und stellt dessen Personal ein.

(2) Das ERIC-EATRIS-Büro für Koordinierung und Unterstützung wird in den Räumen des ERIC EATRIS an dessen satzungsmäßigem Sitz untergebracht.

KAPITEL V

NACHGEORDNETE GREMIEN

Artikel 14

Nachgeordnete Gremien

(1) Das ERIC EATRIS verfügt über folgende nachgeordnete Gremien:

a) den Rat der nationalen Direktoren,

b) den wissenschaftlichen Beirat.

(2) Der Verwaltungsrat kann weitere nachgeordnete Gremien einsetzen, sofern dies für das Funktionieren des ERIC EATRIS für notwendig erachtet wird.

*Artikel 15***Rat der nationalen Direktoren**

- (1) Der Rat der nationalen Direktoren ist verantwortlich für die Koordinierung der Umsetzung der Strategien, die der Verwaltungsrat genehmigt hat. Er ist zuständig für alle nationalen wissenschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ERIC EATRIS und gewährleistet die Kohärenz und Konsistenz innerhalb des ERIC EATRIS sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern.
- (2) Der Rat der nationalen Direktoren besteht aus den von den Mitgliedern ernannten nationalen Direktoren.
- (3) Die Mitglieder des Rates der nationalen Direktoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren, mit der Möglichkeit der Wiederwahl im Einklang mit den Verfahrensregeln.
- (4) Der Rat der nationalen Direktoren schlägt die Verfahrensregeln für die internen Verfahren vor und nimmt sie nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat an.
- (5) Der Rat der nationalen Direktoren führt die vom Verwaltungsrat in den Grundsatzvorschriften festgelegten Tätigkeiten aus.
- (6) Der Rat der nationalen Direktoren wählt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats aus.

*Artikel 16***Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus unabhängigen, international anerkannten Wissenschaftlern aus der biomedizinischen translationalen Forschung, die in eigenem Namen handeln und ihre strategischen Erfahrungen einbringen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Verwaltungsrat auf dessen Ersuchen in allen wissenschaftlichen und technischen Fragen, einschließlich Fragen zur Forschungsagenda des ERIC EATRIS, zu wissenschaftlichen Strategien, zu ethischen Fragen und zum jährlichen Arbeitsprogramm, und kann vom Vorstand und vom Rat der nationalen Direktoren hierzu konsultiert werden.

KAPITEL VI

FINANZIERUNG UND BERICHTERSTATTUNG*Artikel 17***Haushaltsgrundsätze und Abschlüsse**

- (1) Das Haushaltsjahr des ERIC EATRIS beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.
- (2) Die Mittel des ERIC EATRIS dürfen ausschließlich für in dieser Satzung niedergelegte Zwecke verwendet werden.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben des ERIC EATRIS werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.
- (4) Den Abschlüssen des ERIC EATRIS wird ein geprüfter Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement des betreffenden Haushaltsjahres beigelegt. Das ERIC EATRIS legt einen Jahrestätigkeitsbericht vor, der insbesondere über seine wissenschaftlichen, operativen und finanziellen Tätigkeiten Auskunft gibt. Dieser Bericht muss vom Verwaltungsrat genehmigt und der Europäischen Kommission sowie den zuständigen Behörden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des entsprechenden Haushaltsjahres übermittelt werden. Der Bericht wird ganz oder teilweise öffentlich zugänglich gemacht.
- (5) Für die Erstellung, Vorlage, Prüfung und Veröffentlichung von Abschlüssen des ERIC EATRIS gelten die anwendbaren Rechtsvorschriften.
- (6) Das ERIC EATRIS gewährleistet, dass sämtliche Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.

*Artikel 18***Haftung**

- (1) Das ERIC EATRIS haftet für seine Schulden.
- (2) Die finanzielle Haftung der Mitglieder für die Schulden des ERIC ist beschränkt auf ihre jeweiligen jährlichen Finanzbeiträge.
- (3) Das ERIC EATRIS schließt geeignete Versicherungen zur Deckung der mit Aufbau und Tätigkeit des ERIC EATRIS verbundenen Haftungsrisiken ab.

KAPITEL VII

ALLGEMEINES VORGEHEN*Artikel 19***Vereinbarungen mit Dritten**

Falls das ERIC EATRIS dies für vorteilhaft erachtet, kann es Vereinbarungen mit Dritten schließen.

*Artikel 20***Schutz der Rechte des geistigen Eigentums**

- (1) Der Begriff „geistiges Eigentum“ wird im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum verwendet.
- (2) Der Rat der nationalen Direktoren sorgt für gemeinsame Grundsätze und Maßnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums gemäß den Verfahrensregeln. Diese gemeinsamen Grundsätze und Maßnahmen müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden.
- (3) Der Rat der nationalen Direktoren kann Vereinbarungen mit den nationalen Zentren und Infrastrukturkonsortien im Rahmen der EATRIS-Forschungsinfrastruktur empfehlen, um sicherzustellen, dass diese Einrichtungen sowie Dritte Zugang zu den wissenschaftlichen Kenntnissen der EATRIS-Forschungsinfrastruktur haben.

*Artikel 21***Zugang**

- (1) Das ERIC EATRIS gewährt grundsätzlich offenen Zugang zu Dienstleistungen und Infrastrukturen, die Spitzenleistungen in der translationalen Forschung sowie eine Kultur der „besten Praxis“ durch Schulungstätigkeiten unterstützen und fördern.
- (2) Das ERIC EATRIS bietet den Nutzern der EATRIS-Infrastruktur Anleitung, um so umfassend wie möglich zu gewährleisten, dass bei Forschungsarbeiten, für die die Ressourcen der EATRIS-Infrastruktur genutzt werden, sämtliche Rechte in Bezug auf Eigentum, Privatsphäre, ethische Grundsätze und Datenschutz sowie die Geheimhaltungspflichten entsprechend den Verfahrensregeln anerkannt und beachtet werden; ferner soll gewährleistet werden, dass die Nutzer die Zugangsbedingungen und Sicherheitsvorkehrungen für die interne Lagerung und Handhabung von (Bio-)Materialien und den Umgang mit Informationen der an der EATRIS-Infrastruktur beteiligten Forschungseinrichtungen einhalten.
- (3) Die Kriterien und Verfahren, die den Zugang zu Daten und Instrumenten der ERIC-EATRIS-Infrastruktur ermöglichen bzw. einschränken, werden in den Verfahrensregeln festgelegt und vom Verwaltungsrat nach Stellungnahme des Rates der nationalen Direktoren und des wissenschaftlichen Beirats beschlossen.

*Artikel 22***Wissenschaftliche Bewertung**

- (1) Das ERIC EATRIS gewährt Projekten Zugang zu seiner Infrastruktur für die translationale Forschung, die großes Potenzial für eine signifikante Verbesserung der Gesundheitsversorgung aufweisen oder einen erheblichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Instrumente und Technologien leisten können, die die translationale Forschung voranbringen.
- (2) Bei der wissenschaftlichen Bewertung von Projekten, für die ein Antrag auf Zugang zur ERIC-EATRIS-Infrastruktur gestellt wird, werden die wissenschaftliche Leistung, medizinische Versorgungslücken, die Förderfähigkeit und das translationale Potenzial berücksichtigt; die Bewertung beruht auf den Grundsätzen der Transparenz, Fairness und Unparteilichkeit. Die entsprechende Vorgehensweise muss vom Verwaltungsrat gebilligt und in den Verfahrensregeln niedergelegt werden.

(3) Bei der wissenschaftlichen Bewertung von Projekten im Rahmen der ERIC-EATRIS-Infrastruktur werden die wissenschaftliche Leistung, medizinische Versorgungslücken und das translationale Potenzial berücksichtigt; die Bewertung beruht auf den Grundsätzen der Transparenz, Fairness und Unparteilichkeit, und die entsprechende Vorgehensweise wird vom Verwaltungsrat weiter präzisiert und in den Verfahrensregeln niedergelegt.

Artikel 23

Verbreitung

(1) Das ERIC EATRIS trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Förderung des Bekanntheitsgrads der Infrastruktur und ihrer Verwendung in Forschung und Ausbildung.

(2) Das ERIC EATRIS fördert die Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen nationaler und internationaler Forschungsaktivitäten.

(3) Unbeschadet etwaiger Eigentumsrechte fordert das ERIC EATRIS seine Nutzer auf, ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich zu machen und über das ERIC EATRIS zur Verfügung zu stellen.

(4) In der Verbreitungsstrategie werden die verschiedenen Zielgruppen genannt; das ERIC EATRIS nutzt mehrere Kanäle, um sein Zielpublikum zu erreichen, z. B. Webportale, Newsletter, Workshops, Teilnahme an Konferenzen, Artikel in Zeitschriften und Tageszeitungen.

Artikel 24

Beschäftigungspolitik

Das ERIC EATRIS bemüht sich um eine diskriminierungsfreie Auswahl der besten Kandidaten unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Geschlecht, wobei es die Höhe der Beiträge der Mitglieder berücksichtigt.

Artikel 25

Beschaffungen

(1) Das ERIC EATRIS behandelt mögliche Beschaffungspartner und Anbieter in gleicher und nicht diskriminierender Weise unabhängig davon, ob sie in der Europäischen Union ansässig sind oder nicht. Die Beschaffungspolitik des ERIC EATRIS entspricht den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbs. Der Verwaltungsrat legt Verfahrensregeln mit detaillierten Vorschriften für Beschaffungsverfahren und Kriterien fest.

(2) Der Vorstand ist für die gesamte Beschaffungstätigkeit des ERIC EATRIS verantwortlich. Alle Ausschreibungen werden auf der Website des ERIC EATRIS und in den Hoheitsgebieten der Mitglieder und Beobachter veröffentlicht. Bei Beschaffungsvorhaben von mehr als 200 000 EUR verfährt das ERIC EATRIS nach den Grundsätzen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾. Die Vergabeentscheidungen werden mit einer ausführlichen Begründung veröffentlicht.

Artikel 26

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiungen aufgrund des Artikels 143 Absatz 1 Buchstabe g und des Artikels 151 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates⁽²⁾ und im Einklang mit den Artikeln 50 und 51 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates⁽³⁾ sind auf die Mehrwertsteuer für jene Güter und Dienstleistungen beschränkt, die für den offiziellen Gebrauch des ERIC EATRIS bestimmt sind, den Wert von 250 EUR überschreiten und vollständig vom ERIC EATRIS beschafft und bezahlt werden. Diese Befreiungen gelten nicht für Beschaffungsmaßnahmen einzelner Mitglieder. Unbeschadet der Absätze 2 und 3 gelten keine weiteren Beschränkungen.

(2) Steuerbefreiungen gelten ausschließlich für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten; sie gelten nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten.

(3) Steuerbefreiungen gelten für Waren und Dienstleistungen für die wissenschaftlichen, technischen und administrativen Maßnahmen des ERIC EATRIS im Einklang mit seinen Hauptaufgaben. Dazu zählen auch Kosten für Konferenzen, Workshops und Sitzungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den offiziellen Tätigkeiten des ERIC EATRIS. Reise- und Aufenthaltskosten sind nicht von der Steuer befreit.

⁽¹⁾ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1.

*Artikel 27***Umgang mit Daten**

Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat Verfahrensregeln für die Datenpolitik in Bezug auf die Nutzer der ERIC-EATRIS-Infrastruktur, die nationalen Zentren und Dritte wie Universitäten, Forschungsinstitute und Unternehmen zur Genehmigung vor, wobei bestehende Lizenzen eingehalten werden.

KAPITEL VIII

BESTEHENSDAUER, AUFLÖSUNG, STREITIGKEITEN, GRÜNDUNGSBESTIMMUNGEN*Artikel 28***Bestehensdauer**

Das ERIC EATRIS besteht für einen unbestimmten Zeitraum.

*Artikel 29***Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des ERIC EATRIS entscheidet der Verwaltungsrat.
- (2) Die Europäische Kommission ist binnen zehn Kalendertagen, nachdem die Entscheidung zur Auflösung des ERIC EATRIS gefallen ist, zu unterrichten.
- (3) Vermögenswerte, die nach Begleichung aller Schulden des ERIC EATRIS verbleiben, werden unter den Mitgliedern im Verhältnis zu ihren aufsummierten Jahresbeiträgen zum ERIC EATRIS aufgeteilt.
- (4) Die Europäische Kommission ist binnen zehn Kalendertagen nach dem Abschluss des Auflösungsverfahrens davon zu unterrichten.

*Artikel 30***Sprache und Verfügbarkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und auf der Website des ERIC und an seinem satzungsmäßigen Sitz öffentlich zugänglich gemacht.
- (2) Alle Fassungen dieser Satzung in den Amtssprachen der in Anlage 1 aufgeführten Mitglieder sind verbindlich. Alle Fassungen dieser Satzung in den Amtssprachen der nicht in Anlage 1 aufgeführten Mitglieder sind ebenfalls verbindlich. Keine Sprachfassung hat Vorrang.
- (3) Stehen bei Änderungen dieser Satzung, die keiner Kommissionsentscheidung bedürfen, bestimmte Sprachfassungen nicht zur Verfügung, da sie nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurden, sind sie vom Koordinierungs- und Unterstützungsbüro des ERIC EATRIS bereitzustellen.

*Artikel 31***Gründungsbestimmungen**

- (1) Der Sitzstaat beruft so bald wie möglich, spätestens aber 45 Kalendertage nach Inkrafttreten des Beschlusses der Europäischen Kommission über die Gründung des ERIC EATRIS, eine konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates ein. Unbeschadet des Absatzes 2 fasst der Verwaltungsrat keine Beschlüsse, bevor nicht mindestens fünf Mitglieder dem ERIC EATRIS beigetreten sind.
 - (2) Der Sitzstaat benachrichtigt die Gründungsmitglieder über etwaige dringende rechtliche Schritte, die noch vor der konstituierenden Sitzung im Namen des ERIC EATRIS unternommen werden müssen. Sofern kein Gründungsmitglied innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Benachrichtigung Einwände erhebt, werden die rechtlichen Schritte von einer Person unternommen, die der Sitzstaat hierzu ordnungsgemäß ermächtigt hat.
 - (3) Ab Gründung des ERIC EATRIS handeln seine Gremien im Einklang mit den Grundsatzvorschriften und Verfahrensregeln, die vom EATRIS-Verwaltungsrat während der Übergangsphase genehmigt wurden.
-

Anlage 1

Liste der Mitglieder, Beobachter und ihrer Vertretungen

Mitglieder	Vertretung
Königreich Dänemark	Dänische Agentur für Wissenschaft, Technologie und Innovation (DASTI)
Italienische Republik	Istituto Superiore di Sanità (ISS)
Königreich der Niederlande	ZonMw
Tschechische Republik	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MEYS)
Republik Estland	Ministerium für Bildung und Forschung der Republik Estland (MER EE)
Republik Finnland	Ministerium für Bildung und Kultur (OKM)

Beobachter	Vertretung
Französische Republik	Commissariat à l'Energie Atomique et aux énergies alternatives (CEA)
Königreich Spanien	Instituto de Salud „Carlos III“ (ISCIII)

Anlage 2

Jährlicher Finanzbeitrag**Finanzielle Verpflichtungen für die ersten fünf Jahre**

Für den ersten Fünfjahreszeitraum nach der Gründung des ERIC EATRIS gelten folgende Grundsätze für die finanziellen Verpflichtungen:

- a) Gründungsmitglieder verpflichten sich für fünf Jahre (keine derartige Verpflichtung der Beobachter).
- b) Gründungsmitglieder können sich für weniger als fünf Jahre verpflichten; der Jahresbeitrag erhöht sich dann um 25 %. Bleibt das Mitglied fünf Jahre Mitglied, wird der zu viel gezahlte Betrag zurückerstattet.
- c) Grundlage für den Finanzbeitrag zum ERIC EATRIS im ersten Jahr ist der vereinbarte Fünfjahreshaushalt, wobei unsichere Einnahmequellen (z. B. die Einnahmen aus Nutzergebühren) nicht einbezogen und mindestens fünf Gründungsmitglieder vorausgesetzt werden.
- d) Die Niederlande werden als Sitzstaat in den Jahren 2013, 2014 und 2015 einen zusätzlichen Beitrag von 500 000 EUR zahlen. Nach 2015 werden die Niederlande als Sitzstaat einen zusätzlichen Beitrag von 50 000 EUR zahlen.
- e) Gründungsmitglieder, die sich für fünf Jahre verpflichtet haben, zahlen höchstens 140 000 EUR pro Jahr (Obergrenze).
- f) Der mindestens zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird nicht unter 50 000 EUR pro Jahr liegen, unabhängig von der Zahl der Mitglieder und von eventuellen Einnahmen des ERIC EATRIS (Mindestgrenze).
- g) Grundlage für den Finanzbeitrag zum ERIC EATRIS im zweiten Jahr ist der vereinbarte Fünfjahreshaushalt abzüglich der Nettoeinnahmen des ERIC EATRIS im ersten Jahr. Grundlage für den Finanzbeitrag zum ERIC EATRIS im dritten Jahr ist der vereinbarte Fünfjahreshaushalt abzüglich der Nettoeinnahmen des ERIC EATRIS im zweiten Jahr. Das gleiche Prinzip gilt für die folgenden Jahre.
- h) Der erste Finanzbeitrag eines neuen Mitglieds entspricht dem Beitrag, den es als Gründungsmitglied des ERIC EATRIS im ersten Jahr gezahlt hätte, zuzüglich 25 %. Im Jahr nach dem Beitritt zahlt es den Finanzbeitrag, der für das zweite Jahr des ERIC EATRIS festgesetzt wurde, zuzüglich 25 %. Das gleiche Prinzip gilt für die folgenden Jahre. Bleibt das neue Mitglied fünf Jahre Mitglied, wird der zu viel gezahlte Betrag zurückerstattet.
- i) Ein seit der Gründung teilnehmender Beobachter, dessen Institute nicht an allen Tätigkeiten des EATRIS beteiligt sind und keine Dienste erbringen, zahlt 25 % des jährlichen Finanzbeitrags der Gründungsmitglieder; ein seit der Gründung teilnehmender Beobachter, dessen Institute an allen Tätigkeiten des EATRIS beteiligt sind und auch Dienste erbringen, zahlt den gleichen jährlichen Finanzbeitrag wie ein Gründungsmitglied.
- j) Ein seit der Gründung teilnehmender Beobachter, der 25 % des jährlichen Finanzbeitrags zahlt und in der Folge Mitglied wird, zahlt zunächst den Finanzbeitrag, den er als Gründungsmitglied des ERIC EATRIS im ersten Jahr gezahlt hätte. Im Jahr nach dem Beitritt zahlt er den Finanzbeitrag, der für das zweite Jahr des ERIC EATRIS festgesetzt wurde. Das gleiche Prinzip gilt für die folgenden Jahre. Bleibt er fünf Jahre Mitglied, wird der Finanzbeitrag als Beobachter zurückerstattet.
- k) Der erste Finanzbeitrag eines neuen Beobachters beläuft sich auf 25 % des Beitrags, den er als Gründungsmitglied des ERIC EATRIS im ersten Jahr gezahlt hätte. Im Jahr nach dem Beitritt zahlt er 25 % des Beitrags, den er im zweiten Jahr des ERIC EATRIS gezahlt hätte. Das gleiche Prinzip gilt für die folgenden Jahre.
- l) Wird ein neuer Beobachter Mitglied, zahlt er den Finanzbeitrag, den er als Gründungsmitglied des ERIC EATRIS im ersten Jahr gezahlt hätte. Im Jahr nach dem Beitritt zahlt er den Finanzbeitrag, der für das zweite Jahr des ERIC EATRIS festgesetzt wurde. Das gleiche Prinzip gilt für die folgenden Jahre. Bleibt er fünf Jahre Mitglied, wird der Finanzbeitrag als Beobachter zurückerstattet.
- m) Treten neue Mitglieder oder Beobachter bei oder wird ein Beobachter Mitglied, werden die Finanzbeiträge aller Mitglieder und Beobachter für dieses Jahr neu berechnet.
- n) In allen unter den Buchstaben a bis m genannten Fällen wird der zusätzliche Beitrag von 25 % als Reserve gehalten.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1034/2013 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Genehmigung von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 20**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 283 vom 25. Oktober 2013)

Auf Seite 30, Anhang, in der Tabelle, Spalte „Produktart“, wird die Zahl „20“ eingefügt.

Berichtigung des Durchführungsbeschlusses 2013/417/EU der Kommission vom 31. Juli 2013 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/99/EG des Rates zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs im Hinblick auf die Aufnahme einer Behandlung zur Abtötung bestimmter Seuchenerreger in Fleisch

(Amtsblatt der Europäischen Union L 206 vom 2. August 2013)

Seite 14 f.:

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2013/417/EU erhält folgende Fassung:

Behandlungen zur Abtötung bestimmter Seuchenerreger in Fleisch und Milch

FLEISCH Behandlung (*)	Krankheit							
	Maul- und Klauenseuche	Klassische Schweinepest	Vesikuläre Schweinekrank- heit	Afrikanische Schweinepest	Rinderpest	Newcastle- Krankheit	Geflügelpest	Pest der kleinen Wiederkäuer (peste des petits ruminants)
a) Hitzebehandlung in einem hermetisch verschlossenen Behältnis bei einem F ₀ -Wert von mindestens 3,00 (**)	+	+	+	+	+	+	+	+
b) Hitzebehandlung, wobei das Fleisch durch und durch auf mindestens 70 °C erhitzt werden muss	+	+	+	0	+	+	+	+
ba) Durchgaren von zuvor entbeintem und entfettetem Fleisch, wobei mindestens 30 Minuten lang eine Kerntemperatur von mindestens 70 °C gehalten wird	+	0	0	0	0	0	0	0
c) Hitzebehandlung, wobei das Fleisch durch und durch auf mindestens 80 °C erhitzt werden muss	+	+	+	+	+	+	+	+
d) Hitzebehandlung in einem luftdichten verschlossenen Behälter bei mindestens 60 °C für mindestens 4 Stunden, wobei für 30 Minuten eine Kerntemperatur von mindestens 70 °C gewährleistet sein muss	+	+	+	+	+	-	-	+
e) Behandlung in Form einer natürlichen Gärung und Reifung von mindestens neun Monaten bei entbeintem Fleisch, wobei folgende Werte erreicht werden müssen: Aw-Wert von höchstens 0,93 oder pH-Wert von höchstens 6,0	+	+	+	+	+	0	0	0
f) Behandlung wie unter Buchstabe e; das Fleisch darf jedoch Knochen enthalten (*)	+	+	+	0	0	0	0	0
g) Verarbeitung von Salami nach Kriterien, die nach Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 festgelegt werden	+	+	+	0	+	0	0	0

FLEISCH Behandlung (*)	Krankheit							
	Maul- und Klauenseuche	Klassische Schweinepest	Vesikuläre Schweinekrank- heit	Afrikanische Schweinepest	Rinderpest	Newcastle- Krankheit	Geflügelpest	Pest der kleinen Wiederkäuer (peste des petits ruminants)
h) Behandlung von Schinken und Lenden während mindestens 190 bzw. 140 Tagen, die einen natürlichen Gärungs- und Reifungsprozess einschließt	0	0	0	+	0	0	0	0
i) Hitzebehandlung, die für die zum Erreichen eines Pasteurisierungswertes (pv) von mindestens 40 erforderliche Zeit eine Kerntemperatur von mindestens 65 °C gewährleistet	+	0	0	0	0	0	0	+

MILCH Behandlung (*)	Krankheit							
	Maul- und Klauenseuche	Klassische Schweinepest	Vesikuläre Schweinekrank- heit	Afrikanische Schweinepest	Rinderpest	Newcastle- Krankheit	Geflügelpest	Pest der kleinen Wiederkäuer (peste des petits ruminants)
MILCH und Milcherzeugnisse (einschließlich Rahm), die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind								
a) Ultrahochtemperatur (UHT) (UHT = Erhitzung auf min. 132 °C während mindestens einer Sekunde)	+	0	0	0	0	0	0	0
b) bei einem pH-Wert von weniger als 7,0 einfache Hochtemperatur — Kurzzeitpasteurisierung (HTST)	+	0	0	0	0	0	0	0
c) bei einem pH-Wert von mindestens 7,0 doppelte HTST	+	0	0	0	0	0	0	0

+: Wirksamkeit anerkannt.

0: Wirksamkeit nicht anerkannt.

(*) Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Kreuzkontamination zu vermeiden.

(**) F₀ ist der kalkulierte Tötungseffekt bei bakteriellen Sporen. Ein F₀-Wert von 3,00 bedeutet, dass der kälteste Punkt in dem Erzeugnis genügend erhitzt worden ist, um den gleichen Tötungseffekt wie bei 121 °C (250 °F) in 3 Minuten bei momentanem Erhitzen und Abkühlen zu erzielen.“

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE